Das

Einkommen-Steuer-Gesetz

vom 29. Oktober 1849.

Gemeinfaßlich dargestellt

von

Otto Hübner.

Heinrich Hübner in Leipzig.

In demselben Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Ein Beitrag zur Organisation des Gewerbewesens

von

Dr. Siegfried Becher,

Ministerialrath und Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften und Vereine.

Preis 24 kr. C. M.

Die Demokratie, der Socialismus, das allgemeine Wahlrecht und die Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Oesterreich.

Von G. W.

Preis: 20 kr. Conv. Münze.

Wegweiser für Auswanderer aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika.

In Beziehung auf Ueberfahrt, Ankunft, Ansiedelung, Arbeitslohn, Boden, Gesundheit, Verfassung, Kanäle, Eisenbahnen, Münzen, Maß und Gewicht rc. rc. Nach den besten Quellen und nach eigener Anschauung.

Von Dr. **F. Jünemann.**

Broschirt: Preis 40 kr. C. M.

Das
Einkommen-Steuer-Gesetz
vom 29. Oktober 1849.

Gemeinfaßlich erklärt

von

Otto Hübner.

Inhalt:

Geschichte und Wesen der Einkommensteuer. — Gesetz vom 29. Oktober 1849 und Erläuterung der einzelnen Paragraphe.

Wien, 1850.

Verlag und Druck von L. Sommer (vormals Strauß),
k. k. Hofbuchdrucker.

A.

Geschichte und Wesen der Einkommensteuer.

I.

Die Besteuerung des Einkommens mußte zu allen Zeiten das natürliche Ziel der Finanzmänner sein, weil es in der That kein anderes bleibendes Steuerobjekt gibt.

Niemand kann eine Reihe Jahre entlang von dem Kapitale Abgaben geben, weil dieses selbst damit aufhören würde. Es ist stets nur der Ertrag des Kapitales, von welchem ein Theil abgegeben werden kann ohne dessen Erhaltung zu stören.

Die ältesten Steuern bestanden in Naturprodukten. Der Eigenthümer hatte einen Theil derselben abzugeben. Es mochten die Abgaben in Zehnten, Neunten oder größeren Theilen bestehen, nie war es ein Stück vom Acker, stets nur ein Stück von der Ernte, welches der Regierende in Anspruch nahm.

Alle unsere direkten Steuern, welchen Namen sie führen mögen, haben in der That auch nur das Einkommen zum Zweck, die Grundsteuer, die Hauszinssteuer, die Erwerbsteuer, von allen sagt man, daß ihre Einrichtung um so vorzüglicher sei, je weniger sie die Kapitalien bedrohe. Auch von unseren indirekten Steuern machen nur Einzelne die traurige Ausnahme, daß sie ohne Rücksicht auf den Erwerb des Steuerpflichtigen erhoben werden.

Selbst unter dem Namen der Einkommensteuer finden wir die Besteuerung der Erträgnisse des Fleißes und des Kapitales schon in der alten athenienſischen Republik, wo Solon dieselbe eingeführt hat und zwar so vollständig, daß die Kontrolle der Angaben der Steuerpflichtigen durch die Apographe

und Antidosis stattfand, nach welcher jeder Nachbar dem Anderen den gegenseitigen Austausch des Vermögens nach Maßgabe der gemachten Angaben antragen oder der Regierung den Betrug anzeigen konnte, in welchem Falle $^3/_4$ aus den Gütern, deren Erträgniß nicht versteuert worden, dem Anzeiger gehörten, im Falle falscher Denuntiation aber harte Strafen seiner warteten.

Im Mittelalter wurde hie und da die Einkommensteuer ebenfalls zur Ausführung gebracht und in dem Jahre 1798 in England durch Pitt dem Parlamente vorgeschlagen und eingeführt.

Nach den damaligen Gesetzen waren das gewerbliche Einkommen unter 500 fl. ganz frei, das von 500 bis 1000 erfuhr verschiedene Abzüge. Das Einkommen von Pachtungen wurde auf $^3/_4$ der Pachtsumme angenommen. Der Steuersatz war ursprünglich 10 vom Hundert, nach dem Frieden von Amiens wurde er auf 5 vom Hundert herabgesetzt, im Jahre 1805 auf 6 vom Hundert, im Jahre 1806 wieder auf 10 vom Hundert erhöht. Nach dem Friedensschluß wurde die Abschaffung der Steuer gleichzeitig mit der Verminderung der Armee begehrt, von welcher Lord Greenville sagte, daß ihre Größe im Frieden der Freiheit des Vaterlandes gefährlich sei.

Im Jahre 1814/15 ertrug die Steuer von Grundeigenthum, Häusern, Zehenten, Bergwerken, Kanälen, Rohertrag 5,923,486, Reinertrag 5,923,189, Betrag des versteuerten Einkommens 60,138,330.

Pachtungen: Rohertrag 2,734,541, Reinertrag 2,176,228, Erhebungskosten $20,^{41}$, Betrag des versteuerten Einkommens 38,396,144;

Staatsschuldzinsen öffentlicher Fonde ꝛc.: Rohertrag 2,885,505, Reinertrag 2,885,505, Betrag des versteuerten Einkommens 30,000,000;

Gewerbliche Thätigkeit: Rohertrag 3,881,088, Reinertrag 3,146,332, Erhebungskosten $17,^{87}$, Betrag des versteuerten Einkommens 38,310,935;

Besoldungen, Pensionen ꝛc.: Rohertrag 1,174,456, Reinertrag 1,167,676, Erhebungskosten $0,^{57}$, Betrag des versteuerten Einkommens: 11,744,557.

Zusammen:

	Rohertrag:	Reinertrag:	Erheb. Kosten:	Betr. d. verst. Eink.:
Pf. St.:	16,548,985	15,298,982	8,^{17}	178,589,966
Gulden:	165,489,850	152,989,820		1,785,899,660

Nach dem französischen Kriege hörte diese Einkommensteuer auf.

Im Jahre 1842 schlug Robert Peel abermals eine solche dem Parlamente vor und erreichte auch die Genehmigung seines Vorschlages. Seitdem ertrug diese Steuer:

1842/43	53,874,550	Gulden
44/45	53,296,000	»
45/46	50,265,700	»
47/48	54,384,530	»

vom Oktober zu Oktober gerechnet, und nach Abzug der Erhebungskosten.

Alles gewerbliche Einkommen unter 150 Pf. St. ist steuerfrei.

Das Einkommen von 150 Pf. St. und mehr zahlt $2\frac{1}{10}$ von hundert. Das Einkommen der Pächter wurde auf die Hälfte des Pachtes geschätzt. Die Erträgnisse von Handel und Gewerbe wurden nach 3jährigem Durchschnitte, die Einkünfte von geistigen Berufsarbeiten nach dem letzten Jahre berechnet. Irland wurde der Steuer nicht unterworfen. Für die Einkommensteuer wurde dagegen der Zoll von 750 der im englischen Tarif besteuerten 1200 Artikel herabgesetzt. Von April 1842 zum April 1843 vertheilten sich die Erträgnisse der Steuer, wie folgt:

Einkommen aus Grundstücken, Pacht- und Miethgegenständen und Erbschaften, als Eigenthum in ganz Großbritannien von je 20 Sh. (Esl. 10): 7d ($17\frac{1}{2}$ Kreuzer K. M.) Reinertrag 2,150,412 von: 73,728 430. Pf. St.

Einkommen aus denselben Quellen aus in Benutzung stehendem Besitze von je 20 Sh. (Esl. 10) in England $3\frac{1}{2}$ d, in Schottland $2\frac{1}{2}$ d, Reinertrag 298,763 von: 10,243,303 Pf. St.

Renten und Dividenden aus öffentlichen Fonds von je 20 Sh., 7d, Reinertrag 812,982 von: 27,873,691 Pf. St.

Jährliches Einkommen aus in- und ausländischen Vermögen eines Gewerbsbetriebs von je 20 Sh. 7 d, Reinertrag 1,466,985 von: 50,296,645 Pf. St.

Besoldungen, Anstellungen ꝛc. von je 20 Sh. 7d, Reinertrag 260,657 von: 8,936,830 Pf. St.

in Engl. und Wales	4,989,801	von: 171,078,899 Pf. St.
in Schottland . .	394,324	
	5,384,125	

von 53,841,250 Gulden.

In Baden war die Einkommensteuer durch das Gesetz vom 31. August 1808 eingeführt, in Preußen durch das Gesetz vom 14. Mai 1812, in diesen und andern Ländern trat in der Folge die Klassensteuer an ihre Stelle, welche wir auch in der Schweiz finden, in verschiedenen Staaten wurde sie zu verschiedenen Zeiten auf einzelne Klassen angewendet, wie z. B. in Österreich im Jahre 1848 auf die Beamten.

II.

Weil allen Bürgern eines wohlgeordneten Staates die Einrichtungen desselben in gleichem Maße zu Gebote stehen, so würde auch von Allen ein gleiches Maß von Beiträgen zu erwarten sein. Da aber einestheils der Mehrbesitzende bezüglich der Sicherheit seines Eigenthums von den Einrichtungen des Staates einen größeren Nutzen zieht als der Ärmere, anderntheils aber der Erwerb von Besitz nicht allein von der Anstrengung der Bürger, sondern von zufälligen Fähigkeiten, Glücksumständen und Geburtsrechten abhängig ist, so hat die Wissenschaft als obersten Grundsatz einer gerechten Besteuerung aufgestellt, daß dieselbe im Verhältnisse zu der Erwerbsfähigkeit sowohl als zu dem wirklichen Erwerbe der Staatsangehörigen erhoben werden müsse.

Dieser Grundsatz ist einigermaßen im Auge behalten bei der österreichischen Grundsteuer, welche je nach der Größe und Tragfähigkeit eines Grundbesitzes denselben belastet und nicht nur die Steuer berechnet nach den Früchten, welche ein Boden trägt, sondern auch nach den Ernten, die er bei gewöhn-

licher Arbeit liefern könnte. Übrigens ist es mehr die Fähigkeit des Bodens als die der Person, die hier berücksichtigt wird, denn es läßt sich denken, daß unwissende oder schwache Bauern nicht einmal die mittlere Fruchtbarkeit herbeizuziehen vermögen. Es bietet die Mannigfaltigkeit der menschlichen Natur der Besteuerung nach der Fähigkeit unüberwindliche Hindernisse und die Besteuerung nicht nach dem, was der Mensch erwerben könnte, sondern nach dem, was er wirklich erwirbt, ist wohl allein als die erreichbare Vollkommenheit eines Steuersystems zu betrachten. Diese Vollkommenheit wird aber gar nicht angestrebt bei den meisten unserer Abgaben. Besonders stehen ihm die indirekten Steuern geradezu entgegen, von welchen wir zum Beispiele die Verzehrungssteuer anführen, welche nothwendige Lebensbedürfnisse ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Verzehrenden vertheuert und den Sack Kartoffeln mit einigen Kreuzern belastet für denjenigen sowohl, welcher diese einzelnen Kreuzer nicht entbehren kann, als für denjenigen, welcher die Auslage von einigen Gulden nicht fühlt. Der Grundsatz, daß die Steuer im Verhältnisse zu dem Erwerbe der Steuerpflichtigen erhoben werden müsse, wird aber am vollkommensten beobachtet und in Anwendung gebracht in der sogenannten Einkommensteuer, welche die reinen Einnahmen der Staatsbürger zum Gegenstande der Besteuerung macht und nach deren Größe die Größe der Abgabe für jeden Einzelnen bemißt.

Da diese Steuer nur den unzweifelhaft gemachten Erwerb und die damit verbundene Zahlungsfähigkeit in Anspruch nimmt, so vermeidet sie die Verlegenheiten und unangenehmen Folgen, welche bei andern Steuerauflagen dadurch entstehen, daß sie Jemanden abfordern, was er nicht hat, oder mehr fordern, als er ohne Störung seiner Wohlhäbigkeit leisten kann.

Da die Einkommensteuer mit der Größe des Einkommens steigt, den Reicheren daher mehr belastet als den Ärmeren, so trifft sie die Staatsangehörigen gewissermaßen nach dem Maße des Vortheiles und Genusses, welche sie aus den Einrichtungen der Staatsgesellschaft ziehen.

Zur Vollkommenheit der Gerechtigkeit des Verhältnisses wird aber auch die sogenannte Progression als nöthig erklärt, unter Progression aber die Steigerung des Steuersatzes nach Maßgabe der Steigerung des Einkommens verstanden.

Während die einfache (oder proportionelle) Einkommensteuer bei einem Steuersatze von Einem Gulden von hundert, bei tausend Gulden zehn, bei zweitausend Gulden zwanzig Gulden ergibt, müßte nach dem Systeme der Progression der Steuersatz für die größere Summe höher als für die kleinere, also wenn bei tausend Gulden Ein Gulden vom Hundert, bei höheren Einnahmen vielleicht ein und ein halber Gulden vom Hundert, bei zweitausend Gulden also dreißig anstatt zwanzig sein.

Die Gerechtigkeit dieser Steigerung wird dadurch erklärt, daß, je mehr ein Einkommen die zu den Bedürfnissen des Lebens nöthige Summe übersteigt, desto mehr die Eigenschaft eines Überflusses annimmt, der Überfluß aber in einer Gesellschaft, in welcher so viel Mangel besteht, auf Kosten ihrer Mehrzahl erworben wird, und dadurch, daß, je höher die Summe des Erwerbes ist, desto mehr der Zufall und das blinde Glück Antheil an demselben zu haben pflegen.

So viel Richtiges auch in dieser Anschauung liegt, so fehlt doch bisher ein Maßstab, sie in Geltung zu bringen, und alle im Sinne der Progression gemachten Versuche leiden an dem Mangel der absoluten, unzweifelhaften Verhältnißmäßigkeit der Progression und an dem Vorwurfe der Willkür.

Der richtigste Vorschlag zur Lösung dieser Frage ist der, die gesammten Nationaleinkommen zu schätzen, die Durchschnittssumme, welche davon auf jeden Staatsbürger trifft, zu berechnen und die Besteuerung so auszumessen, daß die Vertheilung der Staatsausgaben auf jene Durchschnittssumme Statt findet, derjenige, welcher weniger als den durchschnittlich auf den Kopf treffenden Betrag einnimmt, in absteigenden Verhältniß weniger, derjenige, der mehr einnimmt, in aufsteigendem Verhältnisse mehr bezahlt.

Werden die sämmtlichen Einkommen Österreichs auf 3000 Millionen Gulden, die sämmtlichen Auslagen auf 150 Mil-

lionen geschätzt, so würden auf jeden Kopf der 10 Millionen erwerbsfähigen österreichischen Staatsangehörigen 300 Gulden jährliche Einnahme, und 15 Gulden jährliche Abgabe treffen, die 300 Gulden also die Zunge der Wage bilden, von welcher jedem Bürger seine Steuerpflicht zugewiesen wird. Es würden in gerechter Digression — oder abnehmendem Verhältniß 200 Gulden Einnahme nicht 5 Procent oder 10 Gulden, sondern ein Drittel weniger, oder 3 fl. 20 kr. vom Hundert zu zahlen haben, während eben so 3000 Gulden nicht 5 von hundert oder 150 Gulden, sondern von jedem Hundert über 300 den dritten Theil des Steuersatzes mehr zu zahlen haben würde, daher vom Hundert:

Für die ersten 300 fl.	. . .	15 fl. — kr.
Für das 4. Hundert	. . .	6 » 40 »
» » 5. »	. . .	8 » 20 »
» » 6. »	. . .	10 » — »
» » 7. »	. . .	11 » 40 »
» » 8. »	. . .	13 » 20 »
» » 9. »	. . .	15 » — »
» » 10. »	. . .	16 » 40 »
		96 fl. 40 kr.
» » 11. »	. . .	18 fl. 20 kr.
» » 12. »	. . .	20 » — »
» » 13. »	. . .	21 » 40 »
» » 14. »	. . .	23 » 20 »
» » 15. »	. . .	25 » — »
» » 16. »	. . .	26 » 40 »
» » 17. »	. . .	28 » 20 »
» » 18. »	. . .	30 » — »
» » 19. »	. . .	31 » 40 »
» » 20. »	. . .	33 » 20 »
» » 21. »	. . .	35 » — »
» » 22. »	. . .	36 » 40 »
» » 23. »	. . .	38 » 20 »
» » 24. »	. . .	40 » — »
Fürtrag	. .	505 fl. — kr.

	Übertrag . . .	505 fl.	— kr.
Für das	25. Hundert . . .	41 »	40 »
» »	26. » . . .	43 »	20 »
» »	27. » . . .	45 »	— »
» »	28. » . . .	46 »	40 »
» »	29. » . . .	48 »	20 »
» »	30. » . . .	50 »	— »
	zusammen	780 fl.	— kr.

Es würden also 3000 Gulden 26 vom Hundert bezahlen, was vielleicht Angesichts der bestehenden Abgaben auf Grund- und Hauserträgnisse, wenn auch sehr viel, doch nicht unmöglich erscheint.

Anders ist es aber mit der ferneren Progression, welche, wie oben festgesetzt, bei dem 60. Hundert schon auf 100 Procent anlangt, also thatsächlich jede Einnahme über 6000 Gulden dadurch aufhebt, daß sie als Steuer dem Staate anheimfällt.

Wenn solch eine Thatsache im idealen Staate mit Menschen, die der Ehre, der Liebe zur Arbeit wegen und zum Besten der ganzen Staatsgesellschaft arbeiten, möglich sein würde, so ist sie doch unzulässig in unseren Staaten, deren ganze Blüte gewissermaßen auf dem Eigennutz, auf der Gewinnsucht seiner Bürger beruht. Wir dürfen dem Einkommen weder mittelbar noch unmittelbar eine Grenze vorschreiben, wir müssen im Gegentheile den Reiz zu erhalten suchen, welchen die Thätigkeit in der Größe des Erwerbes findet. Wir können daher nicht die arithmetische Progression durchführen, sondern müssen der Gerechtigkeit eine Wirkung geben, wie sie genießbar ist für die Eigenschaften unseres Geschlechtes. Wären wir aber auch nicht durch andere Rücksichten in der Durchführung der Progression aufgehalten, so würde ihre Anwendung auf alle Arten Einkommen doch nicht gänzlich der Gerechtigkeit entsprechen. Einkommen durch Arbeit oder durch Zinsen von ausgeborgten Kapitalien, Einkommen, bestimmt und gesichert, oder unbestimmt und ungesichert, sind bei gleicher Summe so verschiedene Größen in der Qualität, daß der gleiche Steuersatz für die Einen eine unverdiente Benach-

theiligung, für die Anderen ein unverdienter Vortheil sein würde.

Der Erwerb durch wohlverdienten Arbeitslohn oder auch durch gelungene Spekulationen ist abhängig von der Thätigkeit, Verständigkeit und Gesundheit des Erwerbenden. Es kann in einem andern Jahre weniger sein, es kann ganz aufhören, es kann, was die Spekulation anbetrifft, auch im nächsten Jahre in einen Verlust verwandelt werden. Der Gehalt eines Beamten, wenn dieser durch Alter und Krankheit gezwungen ist, sich in den Ruhestand zu begeben, wird auf den Pensionsbetrag vermindert. Der Gehalt eines Handlungsdieners, wenn Alter oder Krankheit ihn arbeitsunfähig machen, hört ganz auf. Er kann seinen Posten auch durch den Bankerott seines Principales verlieren. Hat ein Beamter

	Einnahme				Steuerpflicht		
im Genuß seines vollen Gehaltes	3000 fl.	und	daher	780 fl.	— kr.
in dem nächsten Jahre den Ruhegehalt von . .	1000 »	»	»	96 »	40 »
und in dem zweitfolgenden ebenfalls . . .	1000 »	»	»	96 »	40 »
zusammen	5000 »	»	»	973 fl.	20 kr.
so macht dies jährlich .	1666 »	»	»	324 »	— »

während der Kapitalist, welcher das Geld auf Hypotheke ausborgt, nach der angegebenen Progression von 1666 Gulden nur etwa 200 Gulden jährlich Steuer bezahlt.

Für den, der seine Einnahme gänzlich verliert, steht die Rechnung natürlich noch schlechter. Er hat in der Steuer für sein Einkommen die Mittel aus der Hand gegeben, welche als Sparpfennige in Zeiten der Erwerbslosigkeit ihn vor der äußersten Noth geschützt haben würden.

Ähnlich ist es mit dem Geschäftsmanne, welcher die große Einnahme dadurch erwirbt, daß er sein Vermögen aufs Spiel setzt. Er mag in einem Jahre 3000 Gulden gewinnen und, wie oben berechnet, 780 Gulden Steuer zahlen, während er in dem nächsten Jahre 3000 Gulden verliert. Er hat also in der That nicht vom Einkommen, sondern von keinem

Einkommen Steuer bezahlt, ähnlich wie dies bei der Gewerbesteuer geschieht, die oft Leute trifft, welche bei dem Gewerbe Geld verlieren, anstatt zu verdienen.

Wollte nun gar durch eine Progression wie die obige die Einnahme gewissermaßen auf 6000 Gulden beschränkt werden, so würde der Kaufmann, dessen Verluste in keinem Falle wie sein Gewinn durch die Gesetze begrenzt werden können, wenig Aussicht haben, sie wieder gut machen zu können.

Bei der Besteuerung des Einkommens aus Kapitalszinsen aus Renten sind die Gefahren der Progression nicht so groß, wenn diese Zinsen und Renten unzweifelhaft gesichert sind, und es ließe sich selbst die Beschränkung des Einkommens dadurch rechtfertigen, daß es für die Staatsgesellschaft nicht vortheilhaft ist, daß große Einnahmen ohne Arbeit stattfinden.

Man fürchtet aber durch übertriebene Besteuerung die Kapitalisten aus dem Lande zu treiben, was allerdings bedauerlich sein könnte, wenn die Ansicht, welche man bisher vom Kapitale hegt, die richtige wäre.

Außer dem angeführten Unterschiede in der Natur der Einkommen besteht aber noch ein anderer in den Personen, welchen sie zu gute kommt. 1000 Gulden sind natürlich für einen ledigen Mann eine ganz andere Summe als für einen Familienvater; dort lebt Einer, hier vielleicht ein Dutzend Personen von der gleichen Summe, jener kann sich etwas ersparen, dieser muß mit den Seinigen den letzten Kreuzer zum Lebensunterhalte benützen.

All diese Unterschiede in der Steuerausmessung zu berücksichtigen würde wenigstens bei den gegenwärtigen Zuständen der Staatsgesellschaft gar nicht möglich seyn, und die Unkosten, welche die Erforschung aller Umstände in jedem einzelnen Falle veranlassen würde, könnten leicht den Betrag übersteigen, welchen man den Rücksichtswürdigen an der Steuer nachlassen wollte, während die Nichtberücksichtigung jener Einzelheiten die Erhebungskosten der Einkommensteuer geringer anzuschlagen erlaubt, als die der meisten andern Abgaben. Jeder, der sich durch diese Nichtberücksichtigung vernachlässigt glauben sollte, mag sich mit der Mangelhaftigkeit aller

menschlichen Einrichtungen trösten, die den Staat sogar zwingt, den Fleißigen, der viel für sich und daher auch für die Gesammtheit erwirbt, höher zu besteuern, als den Faulen, welcher die Gelegenheit zum Erwerbe versäumt.

Wenn all dieser Mängel ungeachtet die Einkommensteuer als die vernünftigste betrachtet wird, so liegt dies weniger an der Vollkommenheit ihres Systems, als an der Unvollkommenheit desjenigen der anderen Abgaben. Sie behauptet diesen gegenüber den Vorzug der größten Einfachheit, geringen Erhebungskosten, unzweifelhafte Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und die Verhältnißmäßigkeit der Vertheilung.

III.

Die größten Bedenken, welche bisher gegen die Einkommensteuer geltend gemacht worden sind, betreffen ihre Erhebungsweise und zwar zunächst die Ermittlung der Steuer-Objekte.

Diese Bedenken wären überflüssig, wenn in unsern Staaten die Menschen zu Bürgern erzogen worden wären, anstatt zu Unterthanen, die in jeder Regierung ihren Gegner erblicken.

Im Freistaate Bremen wirft der Bürger, ohne irgend eine Angabe zu machen, ohne daß sein Betrag nachgezählt würde, die Procente, welche die Regierung begehrt, in eine auf dem Rathhause aufgestellte Kasse, und die Regierung findet in der Regel mehr darin, als der Voranschlag erwarten ließ.

Dies ist allerdings die wohlfeilste Art der Steuererhebung.

Wir können uns jedoch nicht verbergen, daß sie in Oesterreich nur einen äußerst kläglichen Erfolg befürchten lassen würde.

Es handelt sich also darum, wie die Kontrolle herzustellen sei, ohne sie zu lästig und zu kostspielig zu machen.

Das einzige Mittel hiezu wäre unseres Erachtens darin zu finden, daß die Kontroll-Behörde in jedem Bezirke aus einer Kommission von Privaten bestehe, welche von den

Bürgern selbst gewählt, genau mit den Lokalverhältnissen bekannt sind, daß den Angaben durch Zeitungen und Anschlagen an den Kirchenthüren und Gemeindehäusern die möglichste Oeffentlichkeit gegeben werde, daß die Kommission aus eigenem Urtheil oder auf Anzeige von 3 Steuerpflichtigen hin, dem wegen zu niedriger Angabe Verdächtigen sein Bekenntniß zur Verbesserung zurückgebe, und wenn dies keinen genügenden Erfolg hat, seine Einnahme nach eigenem Ermessen schätze, ihm deren Versteuerung auferlege und es ihm überlasse, gegen die Größe der Auflage Beweise herbeizuschaffen.

Im Wiederholungsfalle müßte eine Bestrafung des Betreffenden folgen, namentlich eine solche, welche ihn von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte suspendirt, da dieselben einem Bürger allerdings nicht zustehen, welcher seine Verpflichtungen gegen den Staat zu umgehen sucht.

Gegen jenes Verfahren, namentlich gegen die Oeffentlichkeit hat man eingewendet, daß sie das Zartgefühl verletze, daß sie dem Kredit Einzelner nachtheilig sein könne.

Diese Einwendung hat ihren Ursprung in den faulen Grundsätzen unserer bisherigen gesellschaftlichen Einrichtungen.

Das Zartgefühl eines Mannes, welcher die Veröffentlichung seiner Einnahmen scheut, kann nichts anderes sein, als das Gefühl der Eitelkeit, welches ihn veranlaßt, mehr zu scheinen als er ist, jener einfältigsten aller Eitelkeiten, die den Werth des Menschen nach der Natur seiner Vermögensverhältnisse ermißt!!

Der Kredit, welcher durch Veröffentlichung des Erwerbes leidet, kann kein persönlicher sein, keiner, welcher auf die moralischen Eigenschaften des Schuldners gegründet ist, nur ein solcher, der dessen Vermögen als eine Sicherheit betrachtet.

Ist es nun nicht vielmehr im allgemeinen Interesse, als gegen dasselbe, daß die Größe solcher Sicherheit bekannt werde, ist es dem Staate zuzumuthen, daß er ihre Verheimlichung begünstige, damit der Kredit auf eine falsche Unterlage hin, vergrößert werde?

Ist nicht der Staat dazu da, solche Täuschungen zu verhindern, darf er vor Maßregeln zurückbeben, nur darum, weil sie diese Verhinderung mit sich bringen?

Indem wir vorschlagen, daß die Kommission in Folge von Anzeigen mehrerer Steuerpflichtigen denjenigen, welcher einer falschen Angabe verdächtig ist, zur Verbesserung derselben aufzufordern habe, glauben wir durch die Zahl der Anzeiger der Gefahr unbegründeter Anzeigen, welchen Bosheit zu Grunde liegen mag, vorgebeugt zu haben. Indem wir keinerlei Belohnung auf dergleichen Anzeigen festgestellt haben wollen, glauben wir dem Systeme der gemeinen Denunziation auszuweichen, welches schon in alten Zeiten bei der Einkommensteuer von dem Gesetze begünstigt wurde, und leider noch heut zu Tage bei anderen Abgaben, wie zum Beispiel beim Einfuhrszoll ausdrücklich vom Staate belohnt wird. Wir halten dafür, daß der Staat, je mehr ihm daran liegt, Bürger zu erziehen, welchen die Ehre als ein wesentlicher Theil der Individualität gilt, auch niemals seine Zuflucht zu unehrenhaften Mitteln nehmen darf. Die Anzeigen, welchen wir zum Schutze der Einkommensteuer Raum lassen wollen, begründen sich nicht auf eine Gewinnsucht der Anzeiger, sondern auf die Vertheidigung ihres Eigenthums und die Integrität der Ehrenhaftigkeit des Steuerkörpers, dem sie angehören.

Die Vertheidigung ihres Eigenthums liegt darin, daß sie die dem Staate nöthigen Summen nicht sich aufbürden lassen, in einem Maße, welches durch die Handlungsweise eines Anderen für sie vergrößert wird. Die Integrität der Ehrenhaftigkeit des Steuerkörpers ist nur dadurch möglich, daß man diejenigen, welche sie verletzen, zur Rechenschaft und Strafe zieht.

IV.

Die Ehrenhaftigkeit wird in einem Staate zur Interessenfrage, wo die Ausübung politischer Rechte sich an dieselbe knüpft. Für eine österreichische Gemeinde ist es von höchster Wichtigkeit, daß sie viele Männer zähle, welche wahlberechtigt und wählbar seien.

Ist diese Wahlberechtigung und Wählbarkeit die Ausübung der größten Ehrenrechte eines Staatsbürgers durch die oktroirte Verfassung vom 4. März merkwürdiger Weise an den Betrag der direkten Steuer geknüpft, so haben alle Glieder einer Gemeinde sowohl, als ihr ganzer Körper ein wesentliches Interesse, daß so viele Individuen als möglich die direkte Steuer bezahlen.

Als eine direkte Steuer ist die auf das Einkommen aber anzusehen. Die Beschränkung derselben auf eine gewisse Summe des Einkommens ist in jener Hinsicht weder von den Steuergemeinden, noch von ihren einzelnen Gliedern als ein Vortheil zu betrachten. Im Gegentheil ist es eine der gerechtesten und verständigsten Forderungen, daß die Beschränkung nicht Statt finde.

Der fähigste ehrenhafteste Mann, welcher gegenwärtig fünfhundert Gulden jährlich mit seiner Familie verzehrt, und hierdurch vielleicht zwanzig Gulden zur Verzehrungssteuer beiträgt, hat nicht einmal das Recht eine Stimme zur Wahl eines Reichstagsdeputirten abzugeben, während dieses Recht jedem zu Gute kommt, der nur fünfzig Gulden von einem Hause oder Grundstücke jährlichen Miethzins oder Ernte genießt, und daher auf diese acht Gulden Grundsteuer bezahlt. Diesem Übelstande, diesem Mißverhältnisse, dieser Ungerechtigkeit abzuhelfen, bildet die Einkommensteuer den besten Anlaß, aber nur dann, wenn sie gänzlich auf alle Einkommen durchgeführt wird.

Wäre es nicht das politische Interesse, nicht der Wunsch, im Sinne der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung die bürgerlichen Ehrenrechte auf jeden ausgedehnt zu sehen, der nach Maßgabe seiner Kräfte zur Erhaltung des Staates mitwirkt, so müßte der unmittelbare Vortheil jene Forderung veranlassen, welche darin liegt, daß die Einnahme aus dieser Quelle mit geringeren Unkosten erreichbar, als die aus indirekten Steuern, diesen vorzuziehen ist, und sie entbehrlich zu machen vermag.

V.

Wenn die bisherigen Steuern der Art sind, daß sie als eine Last und ein Hinderniß für die Gewerbthätigkeit der ein-

zelnen Staatsbürger erscheint, weil sie dieselbe besteuern, ehe der Industrielle weiß, ob er auch seine Arbeit belohnt, sein Kapital verzinst finden wird, so hat die Einkommensteuer für ihn dagegen den Vortheil, daß er sie nur von einem wirklichen Erwerbe oder Gewinne zu leisten hat, daß sie nicht eine Vermehrung seiner Sorgen, sondern eine kleine Abgabe von seinem Genusse bildet. Wer in seinem Geschäfte Unglück hat, sieht dasselbe in der Einkommensteuer nicht vergrößert oder erschwert, keine Exekutionsmannschaft setzt sich mit an den Tisch, an welchem er sein letztes Stückchen Brod verzehrt. Mit dem Einkommen hört auch die Steuer auf. Nicht mehr die Person sondern der Erfolg ihrer Thätigkeit haftet dem Staate für seine Bedürfnisse. Der Mensch wird gewissermaßen seinem natürlichen Rechte zurückgegeben, zuerst für die Erhaltung des Individuums und dann erst für die Gesellschaft zu sorgen, welcher es angehört. Es ist bei der Einkommensteuer nicht wie bei der Verzehrungssteuer der Anspruch des Staates höher gestellt als der des Individuums, es ist die Gefahr vermieden, daß dieses jenem geopfert werde.

Es hat daher jeder Staatsbürger ein hohes Interesse, das Princip der Einkommensteuer so zu fördern, daß es so viel als möglich andere Steuern entbehrlich mache. Je mehr von diesen wegfallen, desto ungeschmälerter werden die Vortheile der Einkommensteuer Jedem zu Gute kommen.

Daß dieses geschehe hat in der That Jeder das Mittel in seiner Hand, es liegt in der Offenheit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher er den Betrag seines Einkommens angibt und versteuert. In einem Staate, so reich, wie der österreichische, in welchem die Gesammtsumme des Einkommens, nur die sichersten Schätzungen berücksichtigt, über 3000 Millionen Gulden beträgt, während die gewöhnlichen Ausgaben nur etwa 150 Millionen Gulden erreichen, da liegt die Gewißheit nahe, daß, wenn Jeder redlich sein Einkommen versteuert, diese Steuer bald die meisten andern zu ersetzen vermögen und hierdurch ein großer Theil der 30 Millionen Gulden erspart wird, welche gegenwärtig auf die Erhebung anderer Abgaben verwendet werden.

In diesem Augenblicke sind es zwar die außerordentlichen Ausgaben, welche die Einkommensteuer veranlassen. Sind diese aber gedeckt, sind in späteren Jahren nur die Mittel für ordentliche Auslagen herbeizuschaffen, so muß doch für dieselben die Beibehaltung der Einkommensteuer und die Ausdehnung ihres Prinzipes empfohlen werden. Ist dieses erst eingewurzelt in dem Begriffe des ganzen Volkes, so ist es auch das zweckmäßigste Organ, in außerordentlichen Fällen ohne Einführung neuer Steuern und ihrer Erhebungskosten nur durch eine geringe Erhöhung des Steuersatzes, die Anleihen zu vermeiden, welche während dreißig Friedensjahren nicht aus Mangel an Kräften, sondern aus Mangel eines wohlfeilen elastischen Steuersystemes alljährlich einander gefolgt sind, bis sie die Staatsschuld Österreichs auf die gegenwärtige Höhe angeschwellt und den Saldo des letzten Staatsbanquerottes vervierfacht haben. Die Anleihen sind diejenige Schonung der Steuerpflichtigen, welche ihnen am theuersten zu stehen kommt, die Auslage, welche ihnen dadurch heute erspart wird, müssen sie binnen wenigen Jahren doppelt und vielfach doch erschwingen, und gerade, was so Viele als den größten Vortheil der Anleihen geltend machen, der Zufall, daß sie zum großen Theil von ausländischem Gelde bezahlt werden, ist der größte Nachtheil für die Gesammtheit und den Einzelnen, weil die Gelder, welche hereinfließen, durch die Zinsen mehrfach zurückfließen müssen.

Die Vermehrung der österreichischen Staatsschuld in den Friedensjahren beweiset zu Genüge, daß die Fortsetzung des Anleihensystems jetzt wie früher seinen Abschluß in einem Staatsbanquerott finden müßte.

Solch' ein Banquerott erschüttert gleich tief das Eigenthum der reichen Leute, wie die Industrien, von welchen die Armen leben; beide Theile, alle Klassen, müssen daher ein Mittel willkommen heißen, welches jene Gefahr zu beseitigen geeignet ist. Da die Einkommensteuer ein solches Mittel ist, so hoffen wir, um so weniger mißverstanden zu werden, wenn wir dieselbe aus Gründen des materiellen Interesses eben so lebhaft als aus Gründen des politischen befürworten.

VI.

Knüpfen wir an das Vorgesagte die Ansicht, daß die Einkommensteuer einmal vom Volke begriffen die Eigenschaft mit sich trage, daß je größer sie ist, desto williger bezahlt werde, so haben wir gegenüber der Regierung die Thatsache geltend zu machen, daß diese seltene Eigenschaft nur dadurch voraus zu setzen sey, daß andere Steuern neben der des Einkommens allmälig ganz oder theilweise aufhören, daß die Größe des Steuersatzes als Maßstab für die Größe abgeschaffter Steuern gelten könne, und daß die Zahlungsweise der Einkommensteuer in demselben Geiste des Fortschrittes, der Billigkeit und der Erleichterung festgestellt werde, welcher dem Prinzipe dieser Steuer selbst zu Grunde liegt.

Ist die Einkommensteuer auch für das Finanzjahr 1850 ausgeschrieben, um einen Mehrbedarf der Staatskasse zu decken, und erwartet daher Niemand sofort andere Steuern dafür aufgehoben zu sehen, so würde dies jedoch in den künftigen Jahren, wo eine Verminderung der Staatsauslagen erhofft wird, nicht der Fall sein. Wir wollen nicht versuchen, zu unterscheiden, welche von den bestehenden Abgaben am meisten dem Prinzipe der Gerechtigkeit in der Vertheilung der Staatslasten und dem Prinzipe eines vernünftigen national-ökonomischen Systems widerstreben.

Die Aufhebung des Lottos ist angekündigt, die Verminderung der Salzpreise ist versprochen, die Aufrechthaltung des Tabakmonopols scheint undenkbar, wenn die Zolllinie gegen Ungarn oder gegen den Zollverein aufgehoben werden will, die Verzehrungsteuer verkleinert den Bissen Brod der Ärmsten. Es ist der dritte Theil der gegenwärtigen Staatseinnahmen, welcher den Vorwurf an sich trägt, systemlos und zerstörend auf dem Wohlstande des Volkes zu lasten.

Einem ähnlichen Vorwurfe wäre auch die Einkommensteuer ausgesetzt, wenn sie nicht auf alle Staatsangehörigen ausgedehnt würde; sie wäre nicht eine Abgabe auf das Einkommen, sondern abermals nur eine Abgabe für gewisse Personen.

Es wäre ein irriger Grundsatz, sich von der Besteuerung der Reicheren allein ein großes Resultat zu versprechen; es sind deren so wenige, daß der Mittelstand und die unteren Klassen bei einem viel geringeren Steuersatze doch bedeutend höhere Summen als jene zahlen werden.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß der Mittelstand in der österreichischen Monarchie zu einer so geringen Summe des Einkommens herunter reicht, daß in manchen Hauptstädten ein Taglöhner so viel erwirbt, als in manchem Landstädtchen die Wohlhabenheit eines Mannes des Mittelstandes ausmacht. Die Beschränkung der Einkommensteuer auf eine gewisse Summe würde daher für die Dauer kaum gerechtfertigt werden können, und zu der Weitläufigkeit nöthigen, verschiedene Summen des Minimum für verschiedene Lokalitäten festzusetzen während jedes Minimum Einnahmen von der Steuer befreien würde, welche dieselbe sehr leicht zu ertragen vermögen.

VII.

Jede Einkommensteuer wird aber so lange wirkungslos bleiben, als nicht mit ihr zugleich eine Erbsteuer verbunden wird, welche die Erbschaften nicht nur nach gewissen Prozenten, steigend nach ihrer Größe, besteuern, sondern dieselbe auch für jede Unterschlagung an der Einkommensteuer haftbar betrachten würde, welche der Verstorbene sich vielleicht zu Schulden kommen ließ. Der erste Theil dieser Maßregel, die Besteuerung der Erbschaft, ergibt sich schon als Folge der Einkommensteuer, indem die Summe der Erbschaft natürlicherweise in dem betreffenden Jahre als ein Einkommen des Erben erscheint. Der andere Theil der Maßregel, die Haftung der Erbschaft für falsche Angaben des Verstorbenen ist nur ein Akt der Gerechtigkeit, welche eine Übervortheilung unmöglich darum gut heißen kann, weil sie den Erben zu Gute kommt. Der Nachlaß, welcher eine jährliches Einkommen von 5000 fl. beweiset, während vielleicht nur 2000 fl. davon angegeben wurden, ist eben so ein unrechtes Gut, wie die Summen, welche ein Dieb einer öffentlichen Kasse

entwendet hat. Ob von solchem Nachlasse außer den rückständigen Steuern und ihren Zinsen auch noch eine Strafe gefordert werden soll, läßt sich dadurch bestreiten, daß die Strafe nicht dem Schuldigen sondern dem Erben zur Last fallen würde, läßt sich aber dadurch befürworten, daß die Erben selbst bei Lebzeiten ihres Verwandten eine Ursache haben würden, ihn zur richtigen Angabe zu vermögen.

Gerade die Besteuerung der Erbschaften und ihre Haftung scheint uns eines der wichtigsten Mittel zur Durchführung und Nützlichkeit der Einkommensteuer.

Es werden in Österreich alljährlich mehrere hundert Millionen Gulden Besitz vererbt. Es ist dies daher nicht nur ein bedeutendes Steuerobjekt, sondern auch die bedeutendste Bürgschaft, welche der Staat in Anspruch nehmen kann, gegenüber solcher Besitzenden, deren Einkommen, aus verschiedenen Quellen fließend, er niemals vollständig zu kontrolliren vermag.

VIII.

Wie die Haftung des Nachlasses die Besitzenden zu veranlassen vermag ehrlich gegen den Staat zu handeln, so wird die Art der Erhebung der Einkommensteuer vom höchsten Einfluß auf die Leistungen der Ärmeren sein. Wir halten für sie namentlich die Annahme des Systemes von Wichtigkeit, daß die Steuer in jeden auch noch so kleinen à Conto-Zahlungen angenommen werde, daß also jeder Steuerpflichtige, wie er Gulden oder Kreuzer zu entbehren vermag, sie im Laufe der halbjährigen oder vierteljährigen Perioden den Ämtern zutragen und dort bescheinigen lassen könne, während der Zwang zur Zahlung erst nach Ablauf dieser Perioden eintritt.

Es scheint uns aber auch unumgänglich nöthig und förderlich, daß jeder so viel oder so wenig er Einkommensteuer entrichte unmittelbar mit der Steuererhebungsbehörde in Berührung trete oder daß er wenigstens von ihr ein Steuerbuch erhalte, in welchem bei Angestellten und Bediensteten der Brodherr bescheinigen mag was sein Untergebener von dem Gehalte oder Lohne zurückgelassen hat.

Dieses Buch würde einestheils die Kontrolle über das bilden was er von solchen Abzügen an den Staat abzuführen hat, anderseits würde es den Ehrgeiz sich über möglichst hohe Einnahmen ausweisen zu können, förderud in die Schranken rufen. Solch ein Buch würde auch als ein Zeugniß über die Ehrenhaftigkeit und Pünktlichkeit seines Inhabers demselben bald in vielen Lebensverhältnissen nützlich sein, als eine Bedingung der Befähigung zu politischen Wahlen gelten können und wohl auch dann der Stolz eines Jeden werden, wenn wir dahin gelangt sind dem Mann aus dem Volke begreiflich zu machen, wie seine Opfer für den Staat seinen großen Ansprüchen an denselben eine unbestreitbare Unterlage geben.

B.

Das Einkommensteuer - Gesetz

und

Erläuterung seiner Bestimmungen.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina; Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten directen Besteuerung haben Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet, und nach sorgfältiger Prüfung des bestehenden Systems der Besteuerung erkannt, daß eine Vervollständigung und Verbesserung dieses Zweiges der Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig ist. Zu diesem Zwecke ist es Unser Wille, daß hierüber dem nächsten Reichs-

tage umfassende Gesetzentwürfe vorgelegt werden. Bereits jetzt ergibt sich jedoch die unabweisliche Nothwendigkeit, eine provisorische Verfügung zu treffen, um bei den außerordentlich gesteigerten Bedürfnissen des Staates die bisher unbenützt gebliebenen, oder nicht in gehörigem Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen, und einer gerechten, ebenmäßigen Umlegung der öffentlichen Lasten näher zu rücken. Von diesen Betrachtungen geleitet haben Wir, über das Einrathen Unseres Ministerrathes, im Zusammenhange mit Unserem Patente vom **10.** October **1849**, und auf der Grundlage der §§. **87**, **120**, **121** der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr **1850** folgende Bestimmungen beschlossen, und finden deren Vollziehung in den Kronländern, in denen die mit dem Patente vom **31.** December **1812** festgesetzte Erwerbsteuer besteht, anzuordnen:

I. Steueranlage.

§. 1.

1. Zeit, für welche die Steuer gefordert wird.

Zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre **1850** wird für dasselbe eine Einkommensteuer eingehoben.

Die Einkommensteuer wird nach diesem ersten Artikel sowohl als nach der Einleitung des Gesetzes nur für das Verwaltungsjahr 1850 und zur Deckung außerordentlicher Staatserfordernisse eingehoben. Es geht hieraus hervor, daß keineswegs das Prinzip dieser Steuergattung in das öster-

reichische Finanzsystem aufgenommen werden soll ohne zuerst einen österreichischen Reichstag darüber zu Rathe zu ziehen, sondern daß es in diesem Augenblick nur ausnahmsweise benützt werde, um das Defizit auszugleichen welches zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates dadurch entsteht, daß die Aufrechthaltung eines großen Armeebestandes und die Unkosten für neue Einrichtungen als unvermeidlich betrachtet werden.

Daß dieses Defizit durch eine Steuer und nicht durch ein Anleihen gedeckt wird, liegt um so mehr im Vortheile aller Steuerpflichtigen, als der gegenwärtige Kours der Staatspapiere ein solches Anleihen nur mit großen Opfern möglich machen würde, jedes Anleihen aber die Verlegenheiten des Augenblickes in der Folge im vergrößerten Maße wiederkehren macht, und die Zinsen bald den Betrag des geliehenen Kapitals überschreiten. Hätte Österreich seit dreißig Jahren das Prinzip verfolgt, die Bedürfnisse des Staates durch Steuern anstatt durch Anleihen zu decken, hätte man sich früher nicht gescheut, die zwanzig oder dreißig Millionen, welche die Regierung mehr bedurfte, als sie einnahm, sofort durch Steuern aufzubringen, so würde der Staat jetzt wenig oder keine Schulden und nicht die Sorge haben jährlich fünfzig Millionen für Interessen aufbringen zu müssen.

Das Ausschreiben einer Einkommensteuer auf ein einzelnes Jahr bringt den Nachtheil mit sich, daß die Einrichtungskosten der Erhebungsbehörden im Verhältnisse zu dem Ertrage der Steuer voraussichtlich sehr bedeutend sein werden. Die Beschränkung dieser Einrichtungskosten ist es auch, welche den Finanzminister veranlaßte, die Einkommensteuer nur auf solche Arten des Einkommens und auf die Größen einzufordern, welche am leichtesten zu ermitteln, zu kontrolliren und zu erreichen sind.

Aus diesem Umstande müssen die Mängel erklärt werden, durch welche sich das gegenwärtige Gesetz von einer vollkommen durchgeführten Einkommensteuer unterscheidet.

Von diesem Standpunkte aus muß auch die Rechtfertigung des Vortrages des Herrn Finanzministers gesucht werden, denn in demselben den Fortschritten der Finanzwissenschaft

und den Früchten der Erfahrung in mancher Hinsicht nicht vollständig Rechnung getragen zu seyn scheint.

§. 2.

2. Gegenstand der Steuer.

a) Grund- und Hausbesitz und hypothecirte Schulden.

Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J. §§. 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

Die Paragraphen, von welchen hier die Rede ist, lauten:

§. 5. „Zur Grundsteuer, mit Ausnahme des dieselben vertretenden Zehents in Dalmatien, und zur Gebäudesteuer ist für das Verwaltungsjahr 1850 ein außerordentlicher Zuschlag mit Einem Drittheile der ordentlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch in Triest von der Pauschalsumme der Gebäudesteuer einzuheben.“

§. 6. „Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatskassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtigt, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder andern jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitzthume haftenden Schulden oder anderen Lasten zu entrichten haben, fünf Perzent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, der zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Letzteren haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren.“

Da nach dem Patente vom 10. October 1849 die Hauszinssteuer in den Orten, wo sie bisher mit achtzehn von Hun-

dert erhoben, auf sechzehn von Hundert herabgesetzt wurde, so beträgt das Drittel außerordentlicher Zuschlag in solchen Ortschaften fünf ein Drittel Perzent.

In den Orten, wo bisher die Besteuerung der Gebäude nicht nach dem Zinserträgnisse berechnet erhoben worden ist, beträgt dieselbe zwölf von Hundert und das Drittel Zuschlag daher vier Perzent.

Der Unterschied zwischen beiden erscheint noch um so bedeutender, als in den Orten, wo die Hauszinssteuer noch nicht bestanden hat, für die Erhaltung der Gebäude dreißig Perzent von der zu versteuernden Miethe in Abzug kommen, während an den Orten, wo die Hauszinssteuer bisher eingeführt war, nur fünfzehn von Hundert in Abzug gebracht werden dürfen.

Es hat daher der Eigenthümer eines Hauses mit einem Miethzinserträgnisse von zweitausend Gulden zu bezahlen: in Ortschaften, wo die Hauszinssteuer bisher üblich war, für abzüglich von fünfzehn vom Hundert zu versteuernde 1700 Gulden:

sechszehn Perzent mit	272 fl. — kr.
und ein Drittel Zuschlag	90 » 40 »
zusammen	362 fl. 40 kr.

oder circa 18 fl. — kr. Perzent von der Einnahme,
und . 21 » 20 » » von der steuerpflichtigen Summe;
in Orten aber, wo die Hauszinssteuer bisher nicht üblich war, für abzüglich von dreißig vom Hundert zu versteuernde Summe von 1400 Gulden:

zwölf Perzent mit	168 fl. — kr.
und ein Drittel Zuschlag	56 » — »
zusammen	224 » — »

oder 11 fl. ⅛ kr. Perzent von der Einnahme
und 16 » — » von der steuerpflichtigen Summe.

Da die Abzüge für die Unterhaltungskosten wahrscheinlicher Weise durch dieselben auch aufgezehrt werden, und die ordentliche Steuer von der Einnahme abgeht, so lastet der Zuschlag im ersten Falle auf 1418 fl., im zweiten Falle au

1232 fl. Der außerordentliche Zuschlag von 90 fl. 40 kr. auf 1418 fl. ist gleich: 6 fl. 21 kr. vom Hundert. Der außerordentliche Zuschlag 56 fl. auf 1232 fl. ist gleich: 4 fl. 33 kr. vom Hundert.

Da die Einkommensteuer auf Renten-Capitalien u. s. w. nur mit 5 Perzent berechnet wird, so ist durch diesen Artikel des Gesetzes der Besitzer von Häusern in solchen Orten, wo die Hauszinssteuer bisher mit achtzehn Perzent erhoben wurde, im Nachtheile; derjenige aber, an solchen Orten, wo die Hauszinssteuer bisher nicht üblich war, gegen andere Steuerpflichtige im Vortheil. Der Nachtheil des Ersteren findet jedoch seine Ausgleichung darin, daß er anstatt achtzehn Perzent von nun an nur sechzehn Perzent ordentliche Steuer zu bezahlen hat, während der Letztere wahrscheinlich in den meisten Fällen durch die ordentliche Hauszinssteuer höhere Abgaben hat, als durch die bisherige Hausklassensteuer. Der Letztere ist im Vortheile, je mehr er Schulden auf seinem Hause hat, weil er an den Zinsen fünf vom Hundert abziehen darf, während er nur 4 fl. 33 kr. vom Hundert bezahlt.

Ein Haus mit 2000 fl. Brutto-Erträgniß, wenn es mit 20,000 fl. Schulden belastet ist, und der Eigenthümer dieses Capital mit 5 Perzent also mit 1000 fl. zu verzinsen hat, zahlt dem Gläubiger im Jahre 1850 nur 950 fl. In dem ersteren der von uns angeführten Fälle hat der Hausbesitzer von den 1418 fl. Reinertrag nach Abzug der Zinsenlast von 1000 fl. nur 418 fl. für sich. Es treffen auf diese Summe von dem außerordentlichen Zuschlage von 90 fl. 40 kr. nach Abzug der 50 fl., welche er seinem Gläubiger anrechnet, noch 40 fl. 40 kr. oder 9 fl. 40 kr. von Hundert; in dem andern von uns angegebenen Falle treffen bei gleichen Schuldverhältnissen von dem außerordentlichen Zuschlage von 56 fl. nach Abzug der dem Gläubiger angerechneten 50 fl. noch 6 fl. auf die 232 fl., welche nach Bezahlung der Zinsen dem Hauseigenthümer von seiner Reineinnahme verbleiben. Diese 6 fl. sind gleich 2 fl. 31 kr. vom Hundert.

Im ersteren Falle würde der Hausbesitzer von seiner Reineinnahme 18% oder 306 fl. zu zahlen gehabt haben.

Der neue Steuersatz beträgt $21\frac{1}{3}$ % oder 362 fl. 40 kr.
früher hatte er aber kein Recht seinem Gläubiger einen Abzug zu machen, während dieser jetzt beträgt . . . . 50 » — »

daher die Steuerveränderung nur	312	» 40	»
gegen frühere	306	» —	»
also eine geringe Last von	6	» 40	»

oder $1\frac{1}{2}$ % auf den ihm verbleibenden Rest der Einnahme noch 418 fl. ergibt.

Denken wir uns daß ein Haus mit 1418 fl. Reineinnahme und 28360 fl. Kapitalwerth mit 28360 fl. Kapitalschuld und 1418 fl. Interessen belastet sey, so finden wir den neuen Steuerbetrag von 362 fl. 40 kr.

durch die bisherige Steuerquote von . .	306 fl.	—	kr.
und durch 5% Abzug von 1418 fl. oder .	70	» 54	»
zusammen . .	376	» 54	»

nicht nur ausgeglichen, sondern noch einen kleinen Vortheil auf Seite des Hausbesitzers, ein Umstand, welcher daher rührt, daß bei Erwerbung von Grundstücken und Häuser der Kaufpreis nach dem Betrage der Rente, diese aber unter Abzug der bleibenden Lasten berechnet zu werden pflegt.

Wie es im ersteren Falle mit dem Haus geschieht, im gleichen Verhältnisse wirkt der außerordentliche Zuschlag auf den bäuerlichen Grundbesitz.

Es haben im Jahre 1850 zu bezahlen:

Österreich unter der Enns anstatt 16 fl. 57 kr. ordentliche Steuer 16 fl., Zuschlag $5\frac{1}{3}$ fl., zusammen $21\frac{1}{3}$ fl.

Österreich ob der Enns anstatt 20 fl. 27 kr. ordentliche Steuer 16 fl., Zuschlag $5\frac{1}{3}$ fl., zusammen $21\frac{1}{3}$ fl.

Salzburg anstatt 8 fl. 40 kr. ordentliche Steuer 12 fl., Zuschlag 4 fl., zusammen 16 fl.

Steiermark anstatt 17 fl. 47 kr. ordentliche Steuer 16 fl., Zuschlag $5\frac{1}{3}$ fl., zusammen $21\frac{1}{3}$ fl.

Illirien anstatt 17 fl. 47 kr. ordentliche Steuer 16 fl., Zuschlag $5\frac{1}{3}$ fl. zusammen $21\frac{1}{3}$ fl.

Illirisches Küstenland anstatt 17 fl. 47 kr. ordentliche Steuer 16 fl., Zuschlag 5⅓ fl., zusammen 21⅓ fl.
in den andern Provinzen findet keine Veränderung Statt, außer diejenige welche in dem Drittel Zuschlag enthalten ist, wobei zu bemerken, daß dieses Drittel oder 5 fl. 20 kr. vom Hundert auf das nach Abzug der ordentlichen Steuer verbleibende Einkommen des Bauers 6 fl. 20 kr. beträgt, insoferne man die Schätzung nach Maßgabe des Katasters vornimmt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Schätzung auf dem niedrigsten Produkten-Preis von 50 Jahren beruht und der Unterhalt des bäuerlichen Haushaltes in Abzug kömmt, daher so gering ist, daß die Grundsteuer von 16 Perzent kaum die Hälfte dieses Steuersatzes erreicht, und der außerordentliche Zuschlag des Drittels auf das bäuerliche Reineinkommen nur zwischen 3 und 4 vom Hundert ergibt!

Der Herr Finanzminister hat berechnet, daß die Einführung der Hauszinssteuer auf die vermietheten Gebäude der ihr bisher nicht unterliegenden Orte 1,200,000 Gulden ergibt. Das Drittel Zuschlag auf Grund- und Häusersteuer beträgt 8,300,000 Gulden. Dieser Theil der Einkommensteuer beläuft sich daher auf 9,500,000 Gulden, wovon etwa 1 Million für die Verminderung des Grundsteuersatzes in einzelnen Provinzen abzuziehen, und daher 8,500,000 Gulden als das Reinprodukt der auf Häusern und Grundstücken in den am ersten österreichischen Reichstage vertretenen Ländern hervorgehenden Einkommensteuer zu betrachten ist.

Da dieser Paragraph des Gesetzes nur das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume und den auf demselben haftenden Kapitalien betrifft, so versteht es sich von selbst, daß Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegenden Besitzthume und den auf demselben haftenden Kapitalien, also die Einkommen von steuerfreien Gebäuden und den darauf lastenden Schulden in diejenige Klasse fällt, welche den Zinsen- oder Rentengenuß von einem Kapitale mit 5 Perzent besteuert.

§. 3.

b) Andere Arten des Einkommens.

Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. Dieselbe hat sich auch auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder andern industriellen Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitze verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht.

Der wichtigste Punkt dieser Paragraphen ist der, daß er vorläufig nur die Besteuerung des Vermögens vorschreibt, welches in den unter dem gegenwärtigen Gesetze begriffenen Ländern, d. i. in allen Theilen der Monarchie mit Ausnahme Ungarns, der Militärgränze und Siebenbürgen angelegt ist. Einkommen aus den letztgenannten Theilen des Reiches, oder aus dem Auslande, unterliegen also der Einkommensteuer vor der Hand nicht.

§. 4.

c) Classeneintheilung des Einkommens.

Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in 3 Classen gereiht, u. z.:

I. Classe. Das Einkommen von den der Erwerbssteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu ferners zu rechnen ist:

1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe.

2. Der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen.

II. Classe. Das Einkommen, das

a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder

b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, zufließt.

Dieses Einkommen umfaßt im Einzelnen:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Diensteslauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besondern Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.

2. Die Pensionen, Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten.

3. Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden, oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden, oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

4. Das Einkommen von den in dem §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen. Die eben daselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die Einkommensteuer.

III. Classe. Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten, oder andere, den Zinsgenuß von einem Capital vertretende Renten, so weit diese Renten nicht in der 2. Classe begriffen sind.

Nach dieser Bestimmung des Gesetzes sind steuerpflichtig in der ersten Klasse:

I. Alle Fabrikanten, insbesondere die mit Landesbefugnissen versehenen und alle Großhändler;

II. alle Handelsleute insbesondere: a) mit Handelsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte oder verkäufliche seyn; b) alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten, in so fern sich ihr Handel nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt;

III. Künste und Gewerbe, insbesondere a) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehene Personen; b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen; c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer; d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radizirt oder verkäuflich sey; e) alle freien Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen;

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Überlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung

zum Gegenstande haben; insbesondere a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte, ausgenommen, wo dieselben in Orten betrieben wird, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt; b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als Börsesensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Advokaten, Kommerzialbriefträger; c) zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänftenträger, Landkutscher.

Bei diesen vier Klassen sind die schon durch die Grundsteuer betroffenen Produzenten landwirthschaftlicher Produkte bezüglich ihres Handels mit denselben nicht zu begreifen, auch sind Hilfsarbeiter, wie Knechte, Gesellen, Diener, so wie Taglöhner und Arbeiter, Personen, welche in unmittelbaren Diensten des Staates oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, Schriftsteller und bildende oder freie Künstler, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, in dieser steuerpflichtigen Kathegorie nicht inbegriffen.

In diese Klasse reihen sich natürlicherweise auch alle diejenigen Einkommen, welche aus Aktiengesellschaften herrühren, die wie Banken in die Kathegorie des Großhandels oder wie Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften in die Kathegorie der Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern gehören. Sind solche Gesellschaften an und für sich vielleicht durch die Bedingungen ihres Privilegiums steuerfrei, so erscheint doch jeder Aktionär als ein bei den Geschäften Betheiligter, als ein Associé derselben, und hat von diesem Gesichtspunkte das Einkommen nach Maßgabe der Quelle, aus der es fließt, zu versteuern, wenn auch diese Quelle selbst einer Besteuerung nicht unterworfen ist. Von solchen Gesellschaften und Anstalten, welche unmittelbar mit der Steuer belegt werden, hat der einzelne Theilhaber oder Aktionär den als solcher erreichten Gewinn nicht selbst noch zu versteuern.

Da das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe von der Erwerbsteuer nicht betroffen wird, so unterwirft §. 4 in der ersten Klasse dieses dem Maße ihrer Steuer, so wie auch den Gewinn, welchen die Pächter von Pachtungen beziehen. Was die Letzteren anbetrifft, so gewinnt durch diese Maßregel der

Staat bei den verpachteten Grundstücken mehr als bei den andern, weil der Besitzer durch das Drittel Zuschlag auf die Grundsteuer von demselben Grundbesitze betroffen wird, von welchem der Pächter durch die Pachtung ein Einkommen erzielt, eine Anordnung die dadurch wohlbegründet scheint, daß der Pächter nicht der Erwerbsteuer unterworfen ist.

In der I. Klasse findet keine Befreiung nach Maßgabe der Einnahme statt und der Pächter oder Gewerbsmann, welcher nur zweihundert Gulden Gewinn erzielt, ist eben so der Abgabe unterworfen wie derjenige, welcher aus solchen Quellen das Zehnfache erlöst. Eine Befreiung findet in der I. Klasse nur in so weit Statt, als dies der folgende Artikel bezeichnet.

§. 5.

3. Befreiungen von der Steuer:

a) In der ersten Classe.

Von der Einkommensteuer ist in der I. Classe das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen (§. 1. III. a bis e und IV. a und c des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812) in die unterste (erste) Erwerbsteuerklasse gereiht sind.

Nach diesem Artikel sind alle mit einfachen Fabriksbefugnissen oder einfachen Gewerbsbefugnissen versehenen Personen, alle Krämer, Standhändler und Hausirer, alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, alle freien Gewerbe, wenn sie in der Hauptstadt und ihrem Umkreise nicht mehr als jährliche fünf Gulden Erwerbsteuer, in den Provinzialhauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz, wenn sie nicht mehr als drei Gulden Erwerbsteuer; in allen Städten und Ortschaften, deren Bevölkerung nicht über 4000 Menschen zählt, wenn sie nicht mehr als drei Gulden Erwerbsteuer; in allen Städten und Örtern, deren Bevölke-

rungszahl zwischen 1000 und 4000 ist, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden 30 Kreuzer Erwerbsteuer; und in allen Städten und Orten unter 1000 Menschen, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden Erwerbsteuer bisher bezahlen, von der Einkommensteuer befreit. Eben so sind Beschäftigungen zum Privatunterrichte in Wien sammt Umkreis, wenn sie nicht mehr als fünf Gulden Erwerbsteuer; in Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz, wenn sie nicht mehr als drei Gulden; in Städten und Örtern über 4000 Menschen, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden bisher bezahlen, von der Einkommensteuer befreit.

Gleiches ist der Fall bei Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als Fuhrleuten, Lohnkutschern, Sänftenträgern, Landkutschern u. s. w., wenn sie:

in Wien und Umkreis nicht mehr als zehn Gulden;

in Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz nicht mehr als acht Gulden;

in Städten und Orten über 4000 Menschen, wenn sie nicht mehr als fünf Gulden;

in Städten und Orten mit 1000 bis 4000 Einwohnern, wenn sie nicht mehr als drei Gulden, und

in kleineren Orten, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden Erwerbsteuer bezahlen.

Die in der II. Klasse enthaltenen Kathegorien von Erwerben, welche nicht mit der Erwerbsteuer belastet, und nicht besonders in dem vorliegenden Gesetze aufgeführt sind, betreffen Schriftsteller, bildende oder freie Künstler, Ärzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w.

Die Befreiungen sind deutlich festgesetzt in dem folgenden Paragraph.

§. 6.

b) In der zweiten Classe.

In der II. Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen:

1. Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere.

2. Die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder andern Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind.

3. Das der **II.** Classe angehörende Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden **600** fl. nicht übersteigt.

In der **III.** Klasse sind inbegriffen sowohl die Zinsen von Kapitalien, welche nicht durch die Bestimmungen der früheren Klassen betroffen werden, wie z. B. die in den kaufmännischen Geschäften liegenden Gelder, welche nicht dem Eigenthümer des Geschäftes gehören, als auch die Zinsen von Kaufschillingen, von Staatsobligationen u. a. m. Steuerbefreiungen finden Statt:

§. 7.

c) In der dritten Classe.

aa) Von Einlagen in Sparcassen.

In der **III.** Classe bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage aus dieser Anstalt bezogen wird.

§. 8.

bb) Andere Zins- und Rentenbezüge.

Beweiset Jemand, daß sein gesammtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im Ganzen **300** fl. nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommensteuer, die ihn von Capitalszinsen oder den Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittel-

bar oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug (Patent vom **10.** October **1849**, §. **6** und gegenwärtige Verordnung §. **23**) zu treffen hat, freigelassen, oder sofern er dieselbe berichtigt hätte, ihm solche zurückerstattet werde.

Nach §. 7 sind also auch die Einnahmen aus Sparkassen steuerfrei, welche über dreihundert Gulden betragen.

Es scheint, daß der Herr Finanzminister diese vollständige Befreiung solchen Einkommens darum für nöthig erachtet hat, weil das Einkommen der Sparkassen selbst bei diesen Anstalten besteuert wird, und also dieselbe Summe zweimal der Abgabe unterworfen würde, wollte man auch die Einlagen noch besonders steuerpflichtig erklären.

Wären unsere Sparkassen, was sie seyn sollten, nur die Vertreter der Einleger, und würden sie diesen einen Zins gewähren, nach Maßgabe des Zinserträgnisses, welches sie erreichen, würden sie nicht vielmehr den armen Einlegern einen viel geringeren Zins ausbezahlen, um mit dem Uberschusse einen sogenannten Reservefond zu bilden, welcher für die Verluste haften soll, die der Leichtsinn der Verwaltung herbeiführt, so wäre es allerdings an den Einlegern, die Steuer zu tragen, während unter den bestehenden Umständen der Herr Finanzminister nur den Gewinn schmälert, welcher in die Reserve der Sparkasse fließen würde.

Es ist nur zu befürchten, daß die Sparkassaverwaltungen durch eine Verminderung der Zinsen den Ausfall zu decken suchen, und hierdurch selbst diejenigen besteuern, welche unter 300 Gulden Einnahme haben, und im Geiste des §. 8 von der Abgabe befreit sein würden.

Nach §. 8 ist derjenige zum Beispiele nicht verbunden, von einer Rente von 50 Gulden eine Abgabe zu bezahlen, der außer dem nur 200 Gulden Einnahme hat. Würde er aber außer der Rente von fünfzig Gulden noch an Gehalt 300 Gulden beziehen, so hätte er zwar nicht für diesen Gehalt — da nach §. 6 Gehalte unter 600 Gulden frei sind — wohl aber von den fünfzig Gulden die Einkommensteuer zu zahlen.

Daß bei Rentenbezügen schon bei einem Einkommen über 300 Gulden die Einkommensteuer erhoben wird, während bei anderen Einkommen erst bei 600 Gulden die Besteuerung anfängt, beruht auf dem Grundsatze, daß die Einnahmen durch Arbeit mehr begünstigt werden müssen, als diejenigen durch Kapitalien, zumal dem Kapitalisten neben seiner Rente noch seine ganze Zeit zur Arbeit und zum Erwerbe frei bleibt, und er daher offenbar sich in besserer Lage befindet, als jemand der nur 300 Gulden durch Arbeit gewinnt.

II. Steuerbemessung.

§. 9.

1. In der ersten Classe:

a) Im Grunde von Bekenntnissen.

Die Steuer von dem Einkommen der **I.** Classe wird auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) bemessen, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat.

§. 10.

b) Grundlage der Bekenntnisse.

In dem Bekenntnisse ist das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für Ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der **3** letzten Jahre **1846**, **1847**, **1848**, oder sofern das Geschäft noch nicht **3** Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben. Würde derselbe **1** Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Jahres **1850** mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 11.

c) Abzüge von dem Einkommen.

Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zum Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden.

2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.

3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder desselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche wir bei der ersten Klasse aufgeführt haben, haben nach den Bestimmungen der Paragraphe 9, 10 und 11 entweder den dritten Theil ihrer in den letzten drei Jahren von den betreffenden Erwerbszweigen gezogenen Einnahmen zu ermitteln, und diese in dem Bekenntnisse, zu welchem das Formular bekannt gemacht werden wird, anzugeben. Im Falle das Geschäft oder die Werkstätte oder das Bergwerk, oder die Pachtung noch nicht drei Jahre im Betriebe ist, so hat der Geschäfttreibende die Einnahme des letzten Jahres in das Bekenntniß zu setzen, besteht das Geschäft aber noch kein Jahr, so ist er schuldig, nach bestem Gewissen eine Schätzung seiner wahrscheinlichen Jahreseinnahme vorzunehmen, und diese in dem Bekenntnisse aufzuführen. Da in den zunächst bevorstehenden Bekenntnissen auch das für die Gewerbe ungünstige Jahr 1848 als Schätzungsmaßstab zugelassen wird, so sind die Steuerpflichtigen gewissermaßen im Vortheil.

Der §. 11 ist zwar »Abzüge von dem Einkommen« überschrieben, enthält aber keine andere Bestimmung, als die, welche Abzüge nicht gemacht werden dürfen. Nach Maßgabe der Bestimmungen sub 3 darf der Handwerker, welchem Frau und Kinder im Gewerbe behilflich sind, einen Arbeitslohn für dieselben nicht in Abzug bringen, wie dies allerdings der Fall ist in Betreff der Hilfsarbeiter, Gesellen, Tagelöhner, die er besoldet. Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Verbot eines Abzuges um so härter erscheint, als es gewöhnlich die ärmsten Handwerker sind, bei welchen Frau und Kinder die Stelle der Hilfsarbeiter vertreten; wenn man aber bedenkt, daß durch die Bestimmungen des §. 5 die ärmsten Gewerbtreibenden ohnedem nicht zu der Einkommensteuer verhalten werden, so läßt sich die Absicht des Gesetzes einigermaßen erklären. Denkbar bleibt es aber, daß einzelne Gewerbsleute ein Interesse dabei finden, Frau und Kinder künftig als Hilfsarbeiter dem Nachbar zu borgen, und den Lohn, welchen sie dort verdienen, dazu zu verwenden, daß sie eigene Hilfsarbeiter bezahlen und sich hiedurch zu einem Abzuge berechtigen, welcher ihr Einkommen auf die niedrigsten Steuersätze vermindert.

Wenn sub 4 festgestellt wird, daß der Steuerpflichtige seine Wohnung nicht in Abzug bringen darf, so versteht es sich von selbst, daß er die Miethe für Fabriksgebäude, für Werkstätten und Pferdeställe und was immer für Räume er zu seinem Gewerbe braucht, allerdings wie jede andere Auslage für dasselbe von dem Ertrage seiner Industrie abrechnen mag.

§. 12.

2. In der zweiten Classe.

Die Bezüge der **II.** Classe sollen, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den zum Genusse Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgeson-

derte Kundmachung festgesetzt werden wird, angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens, die in der zweiten Classe begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der Anordnung der §§. **10, 11** durch sein Bekenntniß anzugeben.

Nach diesem Gesetzesartikel hat kein zur Einkommensteuer Verpflichteter, dessen Verpflichtung von stehenden Jahresgehalten herrührt, Bekenntnisse zu machen, sondern diese Pflicht liegt seinem Brodherrn, sei es nun der Staat, eine öffentliche Anstalt oder ein Geschäftsmann, ob. Der Gehaltbeziehende hat sich von seinem Brodherrn den Abzug! der Einkommensteuer gefallen zu lassen, aber keinerlei Verantwortlichkeit, ob der Brodherr die Steuer auch wirklich abführt oder nicht.

Dagegen haben diejenigen, welche ihr Einkommen selbstständig beziehen, und damit in diese Klasse gehören, wie Schriftsteller, Aerzte, bildende oder freie Künstler und diejenigen, deren Beschäftigung auf den Unterricht gerichtet ist, ihr Einkommen selbst in den Bekenntnissen anzugeben, und zwar, ebenfalls nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, wenn der Erwerbszweig schon so lange dauert, oder nach dem Ergebnisse des letzten Jahres, wenn der Erwerbszweig noch nicht länger und nach eigener Schätzung, wenn derselbe erst seit kürzerer Zeit besteht, oder erst angefangen wird.

§. 13.

3. In der dritten Classe.

Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sey es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, hat der zum Bezuge

Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, in welchem aufzuführen sind:

1. Die Kapitale, von denen das Einkommen bezogen wird;

2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden;

3. der Name und Wohnort der Schuldner.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, was wir schon oben gesagt, daß Kapitalien, welche auf Grundstücken beruhen, die von der Steuer befreit sind, in der III. Klasse versteuert werden müssen.

§. 14.

4. Bekräftigung der Bekenntnisse.

Die Bekenntnisse sind von dem Steuerpflichtigen mit der Bekräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von ihm an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seien, auszufertigen.

Die Bekräftigung, daß die Angaben an Eidesstatt gemacht seien, ist eingeführt, weil die wirkliche Erhebung des Eides bei der großen Zahl von Steuerpflichtigen unmöglich ist, und dient zunächst auch dazu den Steuerpflichtigen daran zu erinnern, daß er sich durch falsche Angaben eines Vergehens schuldig macht; dann begründet sie aber auch das Maß der Strafe, welches der Staat gegen solche Verbrecher in Anwendung zu bringen, sich im Grundsatze gewissermaßen vorbehält, wenn auch das vorliegende Gesetz noch mildere Bestimmungen festsetzt.

Es kann kein Zweifel sein, daß, was an Eides statt geschieht, moralisch die Verantwortlichkeit eines wirklichen Eides nach sich zieht, wenn auch juristisch ein Unterschied aus dem Mangel der Form begründet werden mag, in dessen Berücksichtigung das gegenwärtige Gesetz den Meineid, welcher in

einer falschen Angabe liegt, nicht mit der ganzen Strenge bestraft, die sonst diesem Verbrechen folgt.

§. 15.

5. Commissionen zur Bemessung der Einkommensteuer.

Zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse über die Einkommensteuer, dann Festsetzung der Steuergebühr, werden nach Verhältniß des Bedarfes Commissionen aufgestellt, über deren Standorte, Umfang des Amtsbereiches und Zusammensetzung besondere Bekanntmachungen das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

§. 16.

6. Einbringung der Bekenntnisse:

a) Bei wem dieselben zu überreichen sind.

Die Bekenntnisse werden bei derjenigen dieser Commissionen, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht, sofern nicht durch eine besondere Bekanntmachung wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird.

§. 17.

b) Wer dazu verpflichtet ist.

Zur Einbringung eines Bekenntnisses sind nur diejenigen verpflichtet, welche ein der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommen-

steuer unterworfenes Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen.

§. 18.

c) In wie fern die Glieder einer Erwerbsgesellschaft.

Jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und hat für sich über das Einkommen von diesem Geschäfte das Bekenntniß einzubringen. Die einzelnen Gesellschafter sind nur in so fern zur getrennten Einbekennung ihres Einkommens verbunden, als sie solches aus andern Quellen, als jenem gemeinschaftlichen Geschäfte beziehen, und dieses Einkommen seiner Beschaffenheit nach der Verbindlichkeit zur Fatirung unterliegt.

§. 19.

7. Steuerausmaß:

a) Verhältniß zur Größe des Einkommens.

Die Steuer wird von dem Einkommen der ersten und dritten Classe mit fünf von hundert, das ist: mit 3 Kreuzer von jedem Gulden desselben bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuergebühr bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschließig Tausend Gulden jährlich Ein Procent, dann von je Tausend Gulden einen um Ein Procent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei, und für das dritte mit drei Procent u. s. f. bemes-

sen wird, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die 9000 fl. überschreiten, zehn von hundert nicht zu übersteigen.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphes zahlen fünf vom Hundert oder drei Kreuzer vom Gulden ihrer Einnahme

I. Alle Fabrikanten, insbesondere die mit Landesbefugnissen versehenen; auch die Banken und Handelsgesellschaften.

II. Alle Handelsleute, insbesondere:

a) mit Handelsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radizirte oder verkäufliche seyn; b) alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten, insofern sich ihr Handel nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, und c) alle Großhändler.

III. Alle Künste und Gewerbe, insbesondere:

a) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Personen; b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen; c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer, d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radizirt oder verkäuflich sey; e) alle freien Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges, bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, insbesondere: a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte, ausgenommen, wo dieselben in Orten betrieben werden, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt, b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als Börsesensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Advokaten, Kommerzialbriefträger, c) zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen, als Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften, Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänftenträger.

Dieser Steuersatz von fünf vom Hundert lastet auf jeder Einnahme aus den besagten Erwerbsquellen, also ebensowohl auf 60 Gulden als auf 600 Gulden Bankaktien-Dividende.

Eine Steigerung des Steuersatzes nach der Größe der Einnahme findet nicht statt.

Als Mitglied einer von der Einkommensteuer betroffenen inländischen Handelsgesellschaft hat jeder durch die von derselben erhobene Steuer von seinem Gewinn-Antheil, den Abzug zu erleiden, wenn er auch vielleicht an anderen Geschäften mehr verlieren sollte, als er bei diesem gewinnt.

Diesem Steuersatze unterliegen jedoch nicht: diejenigen Personen, welche als Besitzer einfacher Fabriksbefugnisse oder einfacher Gewerbsbefugnisse, als Krämer, Standhändler, Hausirer, als mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, alle freien Gewerbe, wenn sie in der Hauptstadt und ihrem Umkreise nicht mehr als jährliche fünf Gulden Erwerbsteuer, in den Provinzialhauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Gratz und Linz nicht mehr als drei Gulden Erwerbsteuer; in allen Städten und Ortschaften, deren Bevölkerung nicht über 4000 Menschen zählt, nicht mehr als drei Gulden Erwerbsteuer; in allen Städten und Ortschaften, deren Bevölkerungszahl zwischen 1000 und 4000 ist, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden dreißig Kreuzer Erwerbsteuer und in allen Städten und Ortschaften unter 1000 Seelen, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden Erwerbsteuer bisher bezahlten, so wie auch Beschäftigungen zum Privatunterrichte in Wien sammt Umkreis, wenn sie nicht mehr als fünf Gulden Erwerbsteuer; in Prag, Lemberg, Brünn, Gratz und Linz, wenn sie nicht mehr als drei Gulden Erwerbsteuer; in andern Städten und Ortschaften über 4000 Seelen, wenn sie nicht mehr als zwei Gulden Erwerbsteuer bezahlen.

Die Einkommensteuer wird mit fünf vom Hundert erhoben, auch von den Zinsen aus Darleihen, von andern stehenden Schuldforderungen, von Leibrenten oder anderen den Zinsgenuß von einem Kapitale vertretenden Renten, insofern dieselben nicht aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten herrühren, nicht Pensionen, Ruhegenüsse, Gnadengaben, Sparkassezinsen oder Beiträge, welche Pfründner aus Klostergemeinden und geistlichen Orden, oder andere aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder Gemeindekassen genießen, sind, und insofern sie nicht nur dreihundert Gulden

oder weniger jährlich betragen. Eine Steigerung des Steuersatzes nach der Größe der Einnahme findet in dieser Klasse nicht Statt.

Ein nach der Größe des Einkommens steigender Steuersatz wird jedoch von all' denjenigen Erwerbszweigen erhoben, welche das Gesetz in der II. Klasse aufgeführt hat, nemlich:

1. Die Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden, (vorhinein festgesetzten) nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen.

Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erforderniße der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Funktionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.

2. Die Pensionen, Quieszentengehalte, oder anderen Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Offiziere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener, Offiziere erhalten.

3. Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden, oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

4. Die Schriftsteller, bildende oder freie Künstler, Ärzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w. Ausgenommen sind die Dienstbezüge der in aktivem Dienste stehenden Soldaten und Offiziere, die Bezüge die den Mendikantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern und andern Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte, aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilliget sind, so wie auch alle in diese Klasse

gehörenden Einkommen, deren jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 Gulden nicht übersteigt.

Die Steigerung erfolgt dem Gesetze gemäß bei Einnahmen über 600 Gulden nach folgender Leiter:

Für jedes Hundert

über	600 Gulden:	1	fl.
»	1000 »	2	»
»	2000 »	3	»
»	3000 »	4	»
»	4000 »	5	»
»	5000 »	6	»
»	6000 »	7	»
»	7000 »	8	»
»	8000 »	9	»
»	9000 »	10	»

Dies ergibt auf:

1000 fl.	1100 fl.	1200 fl.	1300 fl.	1400 fl.	1500 fl.
10 »	12 »	14 »	16 »	18 »	20 »
1600 »	1700 »	1800 »	1900 »	2000 »	2100 »
22 »	24 »	26 »	28 »	30 »	33 »
2200 »	2300 »	2400 »	2500 »	2600 »	2700 »
36 »	39 »	42 »	45 »	48 »	51 »
2800 »	2900 »	3000 »	3100 »	3200 »	3300 »
54 »	57 »	60 »	64 »	68 »	72 »
3400 »	3500 »	3600 »	3700 »	3800 »	3900 »
76 »	80 »	84 »	88 »	92 »	96 »
4000 »	4100 »	4200 »	4300 »	4400 »	4500 »
100 »	105 »	110 »	115 »	120 »	125 »
4600 »	4700 »	4800 »	4900 »	5000 »	5100 »
130 »	135 »	140 »	145 »	150 »	156 »
5200 »	5300 »	5400 »	5500 »	5600 »	5700 »
162 »	168 »	174 »	180 »	186 »	192 »
5800 »	5900 »	6000 »	6100 »	6200 »	6300 »
198 »	204 »	210 »	217 »	224 »	231 »

6400 fl.	6500 fl.	6600 fl.	6700 fl.	6800 fl.	6900 fl.
238 »	245 »	252 »	259 »	266 »	273 »
7000 »	7100 »	7200 »	7300 »	7400 »	7500 »
280 »	288 »	296 »	304 »	312 »	320 »
7006 »	7700 »	7800 »	7900 »	8000 »	8 100 «
328 »	336 »	344 »	352 »	360 »	369 »
8200 »	8300 »	8400 »	8500 »	8600 »	8700 »
378 »	387 »	396 »	405 »	414 »	423 »
8800 »	8900 »	9000 »	10000 »	11000 »	12000 »
432 »	441 »	450 »	550 »	650 »	750 »
13000 »	14000 »	15000 »	16000 »	17000 »	18000 »
850 »	950 »	1050 »	1150 »	1250 »	1350 »

u. s. w.

§. 20.

b) Besondere Bestimmungen für das Einkommen der ersten Classe.

Von dem Einkommen der ersten Classe ist die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben. Deßgleichen wird der Betrag der Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Bergwerks-Ertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben.

Die Erwerbsteuer der in der ersten Klasse der Einkommensteuer Betroffenen beträgt:

a) Für Landesfabriksunternehmer:

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	1/3 außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
I.	40 fl.	13 fl. 20 kr.	53 fl. 20 kr.
II.	80 »	26 » 40 »	106 » 40 »
III.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »
IV.	300 »	100 » — »	400 » — »
V.	500 »	166 » 40 »	666 » 40 »
VI.	700 »	233 » 20 »	933 » 20 »
VII.	1000 »	333 » 20 »	1333 » 20 »
VIII.	1500 »	500 » — »	2000 » — »

b) Für Großhändler.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	300 fl.	100 fl. — kr.	400 fl. — kr.
II.	500 »	166 » 40 »	666 » 40 »
III.	700 »	233 » 20 »	933 » 20 »
IV.	1000 »	333 » 20 »	1333 » 20 »
V.	1500 »	500 » — »	2000 » — »

c) Für Handelsleute mit persönlichen radizirten, oder verkäuflichen Gerechtigkeiten und Handelsunternehmer in landwirthschaftlichen Produkten nicht eigener Erzeugung.

In Wien sammt Umgebung von zwei Meilen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	100 fl.	33 fl. 20 kr.	133 fl. 20 kr.
II.	150 »	50 » — »	200 » — »
III.	200 »	66 » 40 »	266 » 40 »
IV.	300 »	100 » — »	400 » — »
V.	400 »	133 » 20 »	533 » 20 »
VI.	500 »	166 » 40 »	666 » 40 »
VII.	700 »	233 » 20 »	933 » 20 »
VIII.	1000 »	333 » 20 »	1333 » 20 »

Für die Provinzialhauptstädte Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz und Laibach.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	1/3 außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
I.	50 fl.	16 fl. 40 kr.	66 fl. 40 kr.
II.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »
III.	150 »	50 » — »	200 » — »
IV.	300 »	100 » — »	400 » — »

Für Innsbruck, Trient und Botzen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	25 fl.	8 fl. 20 kr.	33 fl. 20 kr.
II.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »
III.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »
IV.	150 »	50 » — »	200 » — »
V.	300 »	100 » — »	400 » — »

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für alle Städte mit einer Bevölkerung über 4000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	40 fl.	13 fl. 20 kr.	53 fl. 20 kr.
II.	80 »	26 » 40 »	106 » 40 »
III.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »

In Tirol.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	20 fl.	6 fl. 40 kr.	26 fl. 40 kr.
II.	40 »	13 » 20 »	53 » 20 »
III.	90 »	30 » — »	120 » — »
IV.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für alle Städte und Ortschaften mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	30 fl.	10 fl. — kr.	40 fl. — kr.
II.	60 »	20 » — »	80 » — »
III.	80 »	26 » 40 »	106 » 40 »

In Tirol.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	⅓ außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
I.	15 fl.	5 fl. — kr.	20 fl. — kr.
II.	30 »	10 » — »	40 » — »
III.	60 »	20 » — »	80 » — »
IV.	80 »	26 » 40 »	106 » 40 »

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für alle Städte und Ortschaften, welche eine Bevölkerung unter 1000 Menschen haben.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	2 fl.	— fl. 40 kr.	2 fl. 40 kr.
II.	4 »	1 » 20 »	5 » 20 »
III.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »
IV.	16 »	5 » 20 »	21 » 20 »

In Tirol.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	1 fl.	— fl. 20 kr.	1 fl. 20 kr.
II.	2 »	— » 40 »	2 » 40 »
III.	4 »	1 » 20 »	5 » 20 »
IV.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »
V.	16 »	5 » 20 »	21 » 20 »

d) Für alle mit einfachen Fabriksbefugnissen oder einfachen Gewerbsbefugnissen versehenen Personen, für Krämer, Standhalter und Hausirer, für alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute ohne Rücksicht auf Gemeinde-Bürgerrecht, radizirte, persönliche und verkäufliche Gerechtigkeit, alle freien Gewerbe in Städten, insofern sie sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen; diejenigen ausgeschlossen, welche die I. Klasse Erwerbsteuer bezahlen, und daher nicht in die Erste Klasse der Einkommensteuer gehören.

In Wien und zwei Meilen Umkreis.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	⅓ außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
II.	10 fl.	3 fl. 20 kr.	13 fl. 20 kr.
III.	20 »	6 » 40 »	26 » 40 »
IV.	30 »	10 » — »	40 » — »
V.	40 »	13 » 26 »	53 » 20 »
VI.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »
VII.	60 »	20 » — »	80 » — »
VIII.	70 »	23 » 20 »	93 » 20 »
IX.	80 »	26 » 40 »	106 » 40 »
X.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »
XI.	200 »	66 » 40 »	266 » 40 »
XII.	300 »	100 » — »	400 » — »

In Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz und Laibach.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓außerord.Zuschl.	im Jahr 1850
II.	8 fl.	2 fl. 40 kr.	10 fl. 40 kr.
III.	15 »	5 » — »	20 » — »
IV.	30 »	10 » — »	40 » — »
V.	40 »	13 » 20 »	53 » 20 »
VI.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »
VII.	70 »	23 » 20 »	93 » 20 »
VIII.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »

In Innsbruck, Trient und Botzen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓außerord.Zuschl.	im Jahre 1850
II.	3 fl.	1 fl. — kr.	4 fl. — kr.
III.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »
IV.	15 »	5 » — »	20 » — »
V.	30 »	10 » — »	40 » — »
VI.	40 »	13 » 20 »	53 » 20 »
VII.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »
VIII.	70 »	23 » 20 »	93 » 20 »
IX.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für Städte und Ortschaften mit 4000 Seelen und darüber.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	⅓ außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
II.	8 fl.	2 fl. 40 kr.	10 fl. 40 kr.
III.	15 »	5 » — »	20 » — »
IV.	30 »	10 » — »	40 » — »
V.	40 »	13 » 20 »	53 » 20 »
VI.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »

In Tirol.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	3 fl.	1 fl. — kr.	4 fl. — kr.
III.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »
IV.	15 »	5 » — »	20 » — »
V.	30 »	10 » — »	40 » — »
VI.	40 »	13 » 20 »	53 » 20 »
VII.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für Städte und Ortschaften mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	5 fl.	1 fl. 40 kr.	6 fl. 40 kr.
III.	10 »	3 » 20 »	13 » 20 »
IV.	20 »	6 » 40 »	26 » 40 »
V.	30 »	10 » — »	40 » — »

In Tirol.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	2 fl. 30 kr.	— fl. 50 kr.	3 fl. 20 kr.
III.	5 » — »	1 » 40 »	6 » 40 »
IV.	10 » — »	3 » 20 »	13 » 20 »
V.	20 » — »	6 » 40 »	26 » 40 »
VI.	30 » — »	10 » — »	40 » — »

In Ortschaften unter 1000 Seelen mit Ausnahme Tirols.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	1/3 außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
II.	4 fl.	1 fl. 20 kr.	5 fl. 20 kr.
III.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »
IV.	16 »	5 » 20 »	21 » 20 »

In Tirol.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	2 fl.	— fl. 40 kr.	2 fl. 40 kr.
III.	4 »	1 » 20 »	5 » 20 »
IV.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »
V.	16 »	5 » 20 »	21 » 20 »

e) Für Privatlehrer und Unternehmer von Erziehungsanstalten, diejenigen ausgeschlossen, welche die I. Klasse Erwerbsteuer bezahlen, und daher nicht in die Erste Klasse der Einkommensteuer gehören.

In Wien und 2 Meilen Umkreis.

Erwerbst.-Kl.	ord Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	10 fl.	3 fl. 20 kr.	13 fl. 20 kr.
III.	20 »	6 » 40 »	26 » 40 »

In Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	8 fl.	2 fl. 40 kr.	10 fl. 40 kr.
III.	12 »	4 » — »	16 » — »

In andern Städten mit 4000 Seelen und darüber.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	4 fl.	1 fl. 20 kr.	5 fl. 20 kr.

f) Für Geschäftsvermittler, Vertreter, Börsensensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Kommerzialbriefträger.

In Wien sammt 2 Meilen Umkreis.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	⅓ außerordentlicher Zuschlag	im Jahr 1850
I.	50 fl.	16 fl. 40 kr.	66 fl. 40 kr.
II.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »
III.	150 »	50 » — »	200 » — »
IV.	300 »	100 » — »	400 » — »

In Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz,

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	40 fl.	16 fl. 40 kr.	56 fl. 40 kr.
II.	60 »	20 » — »	80 » — »
III.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »
IV.	200 »	66 » 40 »	266 » 40 »

In andern Städten mit 4000 Einwohnern und darüber.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	25 fl.	8 fl. 20 kr.	33 fl. 20 kr.
II.	40 »	16 » 40 »	56 » 40 »
III.	60 »	20 » — »	80 » — »

In Ortschaften unter 4000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	5 fl.	1 fl. 40 kr.	6 fl. 40 kr.
II.	10 »	3 » 20 »	13 » 20 »
III.	25 »	5 » — »	20 » — »

In Ortschaften unter 1000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	⅓ außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
I.	5 fl.	1 fl. 40 kr.	6 fl. 40 kr.
II.	10 »	3 » 20 »	13 » 10 »
III.	15 »	5 » — »	20 » — »

g) Für Leute, welche sich mit Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern abgeben, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänftenträger, Landkutscher

u. s. w., diejenigen ausgeschlossen, welche die I. Klasse Erwerbsteuer bezahlen, und daher nicht in die Erste Klasse der Einkommensteuer gehören.

In Wien und 2 Meilen Umkreis.

Erwerbsteuer-Klasse	ordentliche Steuer	1/3 außerordentlicher Zuschlag	im Jahre 1850
II.	20 fl.	6 fl. 40 kr.	26 fl. 40 kr.
III.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »
IV.	100 »	33 » 20 »	133 » 20 »

In Prag, Lemberg, Brünn, Gratz und Linz.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	15 fl.	5 fl. — kr.	20 fl. — kr.
III.	30 »	10 » — »	40 » — »
IV.	50 »	16 » 40 »	66 » 40 »

In andern Städten mit 4000 Seelen und darüber.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	10 fl.	3 fl. 20 kr.	13 fl. 20 kr.
III.	20 »	6 » 40 »	26 » 40 »

In Ortschaften unter 4000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	8 fl.	2 fl. 40 kr.	10 fl. 40 kr.
III.	15 »	5 » — »	20 » — »

In Ortschaften unter 1000 Seelen.

Erwerbst.-Kl.	ord. Steuer	1/3 außerord. Zuschl.	im Jahre 1850
II.	4 fl.	1 fl. 20 kr.	5 fl. 20 kr.
III.	8 »	2 » 40 »	10 » 40 »

Hat nun ein Großhändler der I. Klasse der Erwerbsteuer einen Reingewinn von fl. 10,000 und daher fl. 500 Einkommensteuer zu entrichten, so wird davon in Abzug ge-

bracht die ordentliche und außerordentliche Erwerbsteuer mit fl. 400 und hat er noch zu bezahlen fl. 100.

Ebenso ist es, wenn ein Bergwerksbesitzer eine Frohne von fl. 1000 zu zahlen hat, sein Gewinn aber fl. 30,000 und daher die Einkommensteuer darauf fl. 1500 beträgt, in welchem Falle er noch fl. 500 nachzuzahlen hat.

Trifft es sich aber, daß ein Handelsmann der II. Klasse zum Beispiele nur einen Reingewinn von fl. 5000 erzielt und daher nur fl. 250 Einkommensteuer zu zahlen haben würde, während seine Gewerbsteuer fl. 400 beträgt, so hat er nicht Erstere sondern Letztere zu bezahlen.

Diese Einrichtung war darum nothwendig, weil man nicht die bestehenden Steuern aufheben konnte, solange die Einkommensteuer nur als eine provisorische Maßregel eingeführt ist.

Zu bedauern ist jedoch, daß in Betracht der Gelegenheit zu Unterschleifen und zahllosen Reklamationen eine Ausnahme von der Erhöhung der Erwerbsteuer für diejenigen nicht möglich war, welche in ihrem Geschäfte nicht glücklich sein sollten.

§. 21.

c) Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Taxentrichtung.

Unterliegt ein in der zweiten Kasse begriffener stehender Bezug für das Verwaltungsjahr 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstaxe, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des erwähnten Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt.

Es ist in dieser Bestimmung das System festgehalten, welches in §. 20 aufgestellt wurde, nur mit dem Unterschiede, daß die Taxen nicht der gleichen Erhöhung um ein Drittel unterliegen wie die Erwerbsteuer, und daß der Steuerpflichtige also nur dann eine Erhöhung seiner Steuerlast erfährt, wenn die Größe seiner Einnahmen es mit sich bringt.

§. 22.

8. Von wem die Steuerbemessung vorgenommen wird:

a) Von den bestehenden Bezügen der zweiten Classe.

Die Steuergebühr von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, bemessen, und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für das am **1.** November **1849** beginnende und am **31.** Oktober **1850** endigende Jahr fälligen Beträge nach Verhältniß der Letzteren abgezogen. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen.

Nach dieser Bestimmung haben sowohl die Kassiere der einzelnen Staatsverwaltungen, welche mit Auszahlung der Gehalte beauftragt sind, als die Stände, Gemeinden, Privatpersonen, Handelsgesellschaften, Handelshäuser, Fabrikanten und andere Arbeitgeber von allen Gehalten welche jährlich über 600 Gulden betragen, nach Maßgabe der, oben aufgeführten Steigerungsskalen bei Auszahlung solcher Gehalte den auf die jedesmal ausbezahlte Summe treffenden Theil der jährlichen Einkommensteuer abzuziehen und die in einem Monate abgezogenen Beträge binnen 8 Tagen nach Abfluß desselben an die Staatskassen abzuführen.

Auf die Dauer der Anstellung der Gehaltbeziehenden ist keine Rücksicht gestattet, und jedesmal der Abzug im Verhältniß der Größe der Zahlung zum ganzen Jahresgehalt zu machen.

So wird ein Kaufmann der einen Buchhalter mit 1000 fl. jährlich besoldet, bei Auszahlung eines Monatsgehaltes

von 82 fl. 40 kr. von dem auf 1000 fl. treffenden jährlichen Steuerbetrag von 10 fl., den 12. Theil dieser Summe mit — fl. 50 kr. in Abzug bringen, wenn er auch schon dem Buchhalter oder dieser ihm die Stelle gekündiget und dieselbe vielleicht nur noch einige Monate zu dauern haben würde.

Irgend ein Abzug findet jedoch bei Solchen die Tagweise bezahlt werden oder bei Leuten die nur für eine kurze Zeit in Dienst genommen werden, wie zum Beispiele Ingenieure, Maschinenbauer, kurz nirgends statt wo der Gehalt nicht nach dem Jahre bedungen wird.

Da das Gesetz selbst vorschreibt, daß der Gehaltbeziehende durch Abzüge seinem Brodherrn die Steuer bezahlen soll, so ist derselbe für die richtige Abführung des Betrages durch diesen auf keine Weise verantwortlich.

§. 23.

b) Von Schulden der Gewerbs-Unternehmungen.

Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder andern Gewerbsunternehmung ist der Eigenthümer der letztern berechtigt, mit 5 von 100 oder 3 kr. von Einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde.

Rücksichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder andern Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seien.

Unter den Kapitalsschulden einer Handels- oder Gewerbsunternehmung werden nur diejenigen verstanden, die zu gewissen Bedingungen auf längere Zeit gewöhnlich mit

Vorbehalt einer gegenseitigen Kündigung eingegangen sind, und daher eigentlich zur Unterlage der Ausdehnung solcher Geschäfte dienen, keineswegs aber solche, welche im Laufe der Geschäfte, im Wege der Diskontirung u. dgl. sich alltäglich wiederholen und wie oben unter der Bezeichnung von »Schulden der Handels- und Gewerbsunternehmung« begriffen werden.

Der Gläubiger welcher den Abzug von den Zinsen durch den Schuldner erlitten hat, ist nicht dafür verantwortlich, daß dieser auch die Verbindlichkeiten dem Staat gegenüber erfüllt.

§. 24.

c) Von anderen Arten Einkommen.

aa) Durch die Commissionen.

Von andern, als den oben in den §§. 22, 23 aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens wird die Steuergebühr von der hierzu bestellten Commission (§. 15) auf der Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse, nach vorhergegangener Prüfung derselben bemessen, und der Betrag der Steuergebühr dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt gemacht.

§. 25.

bb) Prüfung der Bekenntnisse.

Die Commission, an welche das Bekenntniß gelangte (§. 16), hat dasselbe in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen. Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes der

Steuerpflichtigen, oder sofern es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe, und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sei. Mängel in der Form oder Unvollständigkeiten der Bekenntnisse hat die Commission durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen. Auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen, und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen. Umfaßt das Bekenntniß eine in dem Bezirke einer andern Commission bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses jener Behörde mitzutheilen, welche die Prüfung in gleicher Weise vorzunehmen und das Ergebniß an die erstere Commission zurückzuleiten hat.

§. 26.

cc) Festsetzung und Bekanntmachung der Steuergebühr.

Nachdem die Prüfung der Bekenntnisse vollzogen und die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden, hat die Commission den gebührenden Steuerbetrag festzusetzen, und den Steuerpflichtigen bekannt zu machen.

§. 27.

9. Allgemeine Verbindlichkeiten bei den Verhandlungen über die Steuerbemessung.

Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und so weit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines andern Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

§. 28.

10. Recurs gegen die Bestimmung der Gebühr.

a) Einbringung und Entscheidung desselben.

Gegen die Entscheidung der Commission über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr kann der Rekurs an den Statthalter in dem Kronlande binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung eingebracht werden. Bei dem Statthalter wird unter dessen Oberleitung und Aufsicht zur Entscheidung dieser Rekurse eine Landes-Commission bestellt. Der Rekurs ist bei der Behörde, durch welche die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Einbeförderung zu überreichen. Gegen die Entscheidung der Landes-Commission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§. 29.

b) Wirkung vor dessen Entscheidung.

Der Rekurs gegen die Entscheidungen über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr hat keine einhaltende Kraft, rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

§. 30.

III. Steuer-Entrichtung.

1. Zeiträume der Zahlung.

Die Einkommensteuer ist, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder andern Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen.

§. 31.

2. Einbringung der Gebühr.

Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebenen Wege, durch die für dieselbe bestellten Behörden, und mittelst der für die Einbringung der direkten Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

§. 32.

IV. Übertretungen des Gesetzes.

1. Durch unterlassene Erfüllung der an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderungen.

Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm

dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hierzu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden.

§. 33.

2. Andere.

Wer in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem mindern als dem vorschriftmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem Erlage des Dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten.

Die Strafen welche die beiden Paragraphen 32 und 33 bezüglich der Übertretung des Gesetzes festsetzen, sind wohl nur in Berücksichtigung der provisorischen Natur dieses Gesetzes so milde ausgemessen.

Es läßt sich namentlich in einer falschen Angabe, gemacht in der Absicht die Steuer zu umgehen, nichts anderes erkennen als ein gemeiner Betrug.

Es scheint uns unvereinbar mit der Gleichheit vor dem Gesetze, daß der Diener, welcher vielleicht aus Noth seinem Herrn einige Gulden entwendet, eine lange Freiheitsstrafe erleiden und um den guten Namen gebracht werden soll, der ihm bisher Arbeit und Lohn verschafft hat, während sein Herr

aus Gewinnsucht den Staat vielleicht um Hunderte betrügt, um im Fall der Entdeckung mit der Zahlung des dreifachen Betrages in aller Stille die Sache abzumachen und einige Tage darauf vielleicht im österreichischen Oberhaus wieder selbst dem Volke Gesetze zu geben, welches er eben erst um Geld betrügen wollte.

Geldstrafen sind im Allgemeinen darum nicht im Einklange mit der Gleichheit vor dem Gesetze, weil dieselbe Summe nicht gleich groß für den Reichen oder für den Unbemittelten ist; dieselbe Summe von jenem oft nicht bemerkt, wird für diesen beinahe unerschwinglich.

Werden aber Geldstrafen ausgemessen, so müssen sie im Verhältniß zu der größern oder geringeren Schwierigkeit der Entdeckung des Vergehens sein und mit der Schwierigkeit der Entdeckung darum an Größe steigen, weil die Abschreckung desto nothwendiger ist.

Wenn der Herr Finanzminister den dreifachen Betrag darum festgesetzt hätte, weil er für wahrscheinlich hält, daß von drei Fällen des Betruges einer entdeckt werde, so würde er möglicherweise die Schwierigkeit der Entdeckung bei dieser Abgabe unterschätzt haben. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Herr Finanzminister erst während der Dauer des provisorischen Gesetzes die Erfahrung gewinnen will, ob die Steuerpflichtigen denjenigen Grad von Ehrenhaftigkeit wirklich besitzen, welchen er voraussetzt, oder ob auf ihre Kosten eine strengere Überwachung des Gesetzes und schwerere Strafen dem Reichstag vorzuschlagen, durch die Unehrlichkeit zur bedauerlichen Nothwendigkeit wird.

§. 34.

V. Schlußbestimmungen.

1. Aufhebung der bisherigen Besteuerung einiger Bezüge.

Die zufolge des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerung einiger Bezüge

der Beamten, pensionirten Offiziere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden hat mit **1.** November **1849** aufzuhören. Dagegen bleibt die Bestimmung über das Ausmaß der Diäten und über den Betrag, den die Erfolglassung der Pensionen nicht zu überschreiten hat, einstweilen aufrecht.

§. 35.

2. Anordnung der Vollziehung.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am **29.** October im Eintausend Achthundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Wien, 1850.
Verlag und Druck von Leop. Sommer (vorm. Strauß),
k. k. Hofbuchdrucker.

Hübner, Otto,

Das (österreichische) Einkommen-Steuer-Gesetz vom 29 Oktober 1849
Gemeinfaßlich erklärt

Wien 1850